



Entwurf zu einem

Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

in das Landesrecht von Baden-Württemberg

Vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft
Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Baden-Württemberg e.V.

Rechtliche Beratung: Latham & Watkins LLP

LATHAM & WATKINS LLP



Vorwort

Die Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ Baden-Württemberg e.V. legt heute einen eigenen Vorschlag für die inklusive Umgestaltung des Schulgesetzes und anderer wichtiger Bildungsgesetze zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Recht des Landes Baden-Württemberg vor.

Damit meldet sich die Landesarbeitsgemeinschaft in der aktuellen Diskussion um die bevorstehende Schulgesetzänderung zu Wort, die ein entscheidender Schritt zu einer inklusiven Gesellschaft sein muss, wenn Baden-Württemberg die notwendige Umsetzung der verbindlichen völkerrechtlichen Vorgaben in Angriff nimmt. Wie Inklusion im Schulgesetz umgesetzt werden muss, dafür zeigt dieser Gesetzentwurf einen gangbaren Weg auf.

Wir danken der Kanzlei Latham & Watkins LLP für ihre große Unterstützung dieses Vorhabens, für den juristischen Sachverstand, den die engagierten Kolleginnen und Kollegen eingebracht haben, die vielen fachlichen Diskussionen auf hohem Niveau, die auch uns immer wieder weitergebracht haben, und natürlich die Fleißarbeit bei der Ausarbeitung des umfangreichen Werkes.

Wir freuen uns, wenn wir über unseren Entwurf mit allen gesellschaftlichen Kräften ins Gespräch kommen: Mit Politikern, Mitarbeitern der Verwaltung, Lehrern, Eltern, den anderen Vereinen und Verbänden, die sich für die Rechte der Menschen mit Behinderung einsetzen, und vielen anderen Menschen in Baden-Württemberg. Denn das Thema „Inklusive Bildung“ gehört in die Mitte der Gesellschaft. In einer Umfrage von Infocfact und der „Aktion Mensch“ gaben Anfang des Jahres 55 % aller Befragten an, Menschen mit Behinderung gar nicht wahrzunehmen. Nur 8 % der Erwachsenen hatten oder haben in Bildungseinrichtungen Kontakt zu Menschen mit Behinderungen.

Das kann nicht so bleiben und darf es auch nicht, denn nach der UN-Behindertenrechtskonvention geht es beim Thema Inklusion nicht mehr um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wie“. Dieses „Wie“ zeigt unser Gesetzentwurf auf. Man muss allerdings die gesellschaftlichen Veränderungen, die damit einhergehen, auch wollen. Diesen politischen Willen wünschen wir dem Land Baden-Württemberg – für unsere Kinder, für unsere Familien und alle Menschen, die in einer Gesellschaft leben möchten, in der Anderssein sein darf und zwar mitten unter uns.

Stuttgart, 24. September 2012

Claudia Heizmann,
Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Baden-
Württemberg e.V.

Kopf des Landtags Baden-Württemberg

**Gesetzentwurf
der [...]**

Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Landesrecht von Baden-Württemberg

Vom [...]

A. Zielsetzung

Bislang wird der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Baden-Württemberg in eigens für sie eingerichteten Sonderschulen unterrichtet.

Das Recht der Kinderbetreuungseinrichtungen und das Recht weiterführender Bildungseinrichtungen kennen bislang keinen Anspruch auf Inklusion.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich völkerrechtlich verpflichtet, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (die „Behindertenrechtskonvention“) vollständig umzusetzen. Die Bundesländer haben der Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention nach dem Verfahren des Lindauer Abkommens gegenüber der Bundesregierung zugestimmt. Der Bundesgesetzgeber hat die Behindertenrechtskonvention durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl II, S. 1419) in innerstaatliches Recht transformiert. Zwei Jahre nach der Unterzeichnung trat am 26. März 2009 die Behindertenrechtskonvention auch in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Die Behindertenrechtskonvention strebt eine umfassende Inklusion von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung in ihr räumliches und soziales Umfeld an. Die inklusive Bildung ist die Basis für die dauerhafte Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Nachbarschaft und soziales Umfeld, da in der Schule wesentliche Freundschaften geschlossen und Kontakte geknüpft werden. Inklusive Bildung bedeutet für Schulen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung aus ihrer Nachbarschaft unterrichtet werden. Der menschenrechtliche Anspruch auf inklusive Bildung umfasst dabei nicht nur die Schulen, sondern alle Bildungseinrichtungen des Landes und der Kommunen.

Aufgrund der sich aus dem Grundgesetz ergebenden bundesstaatlichen Kompetenzordnung konnte der Bundesgesetzgeber diejenigen Regelungen der Behindertenrechtskonvention, die das Bildungs- und Schulrecht betreffen, nicht selbst umsetzen. Dies betrifft insbesondere das Menschenrecht auf inklusive Bildung aus Artikel 24 der Behinderten-

rechtskonvention und die Anwendung des Gleichheitssatzes aus Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention auf Bildungsinstitutionen. Baden-Württemberg ist, auch aufgrund seiner Zustimmung nach dem Lindauer Abkommen, aus dem Grundsatz der Bundestreue gegenüber dem Bund zur vollständigen Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben verpflichtet. Somit bedarf es eines Landesgesetzes zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen. Dem dient der vorliegende Gesetzentwurf.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Artikel 5 und 24 der Behindertenrechtskonvention in das Landesrecht. Die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird im Sinne sozialer Inklusion verändert. Hierdurch wird eine bessere und vertiefte gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Eckpunkte der Regelung sind:

1. Verankerung des Grundsatzes inklusiver Bildung im gesamten Bildungswesen, d.h. auch bei Kinderbetreuungseinrichtungen und bei Institutionen lebenslangen Lernens.
2. Begründung eines einklagbaren Rechtsanspruchs auf wohnortnahe inklusive Beschulung in den allgemeinen Schulen für die Schülerjahrgänge ab dem Schuljahr 2012/2013
 - a. Öffnung jeder allgemeinen Schule für inklusiven Unterricht durch Schaffung eines Rechtsanspruchs; und
 - b. Einschulung von Kindern mit Behinderung an den örtlich zuständigen Grundschulen; spätere Aufnahme an der wohnortnächsten weiterführenden Schule.
3. Aufbau inklusions- und förderpädagogischer Kompetenz an den allgemeinen Schulen
 - a. Umverteilung der Lehrkräfte aus den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung an die allgemeinen Schulen („förderpädagogische Grundkompetenz“);
 - b. Ansiedlung von Lehrerinnen und Lehrern für Förderpädagogik mit den anderen Förderschwerpunkten bei den Förderkompetenzzentren; gezielter und bedarfsgerechter Einsatz an Schulen, bei denen sie Doppelmitglied im Kollegium werden können („förderpädagogische Zusatzkompetenz“); und
 - c. Änderung der Lehreraus- und -fortbildung zum mittel- und langfristigen Aufbau förder- und inklusionspädagogischer Kompetenz.
4. Schaffung eines Übergangsszenarios für den Transformationsprozess des Schulwesens
 - a. Überführung der bisherigen Sonderschulen in jeweils ein Förderkompetenzzentrum pro Landkreis oder Stadtkreis und Aufnahmestopp für neue Schülerinnen und Schüler bei den Förderkompetenzzentren ab dem Schuljahr 2013/2014, so dass die Förderkompetenzzentren in wenigen Jahren ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in den allgemeinen Schulen unterstützen werden;

- b. Schaffung eines Wahlrechts zwischen allgemeiner Schule und Förderkompetenzzentrum für Eltern, deren Kinder eine bisherige Sonderschule zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits besuchen;
 - c. unterstützende Begleitung der Schulen durch Organisationsentwicklung, Lehrerfortbildung, Verankerung im Schulprogramm und Schulinspektion; und
 - d. Schaffung von Flexibilität für die Schulträger.
- 5. Vereinfachung des förderpädagogischen Feststellungsverfahrens und der Koordination angemessener Vorkehrungen zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsprozesses.
 - 6. Stärkung der unabhängigen Beratung.
 - 7. Mobilisierung der Kompetenz der Behindertenverbände durch Zielvereinbarungen mit den Bildungseinrichtungen.

Es wird keine dauerhafte Aufrechterhaltung des separierenden Sonderschulwesens angestrebt. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch ihre Zustimmung zur Behindertenrechtskonvention eine grundlegende Wertentscheidung gegen separierenden und für inklusiven Schulunterricht getroffen. Die Behindertenrechtskonvention vermittelt Eltern daher auch kein Wahlrecht zwischen inklusiver Bildung und separierender Bildung. Die dauerhafte Aufrechterhaltung des separierenden Sonderschulwesens würde der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Behindertenrechtskonvention nicht gerecht und wäre darüber hinaus unverhältnismäßig kostenintensiv. Ein Wahlrecht für solche Eltern kann es daher nur im Rahmen eines Übergangsszenarios für Eltern geben, deren Kind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Sonderschule besucht.

Es wird angestrebt, die Umstellung des Schulwesens zu maßgeblichen Anteilen innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen.

C. Alternativen

Das Land könnte seine Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention auch durch Übernahme von deren Wortlaut in das Landesrecht analog des für Staatsverträge üblichen Verfahrens erfüllen. Hierdurch würden allerdings zum einen große Auslegungsschwierigkeiten zwischen Behindertenrechtskonventionstext und dem bestehenden Bildungsrecht geschaffen. Zum anderen würde es den Landesgesetzgeber nicht von der Notwendigkeit klarer Verpflichtungen für die Umsetzung solcher Vorgaben entheben, die im Bereich der Staatenverpflichtungen verbleiben.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Umgestaltung des Schulwesens soll durch kostenneutrale Umorganisation erfolgen. Im Umgestaltungsprozess können übergangsweise Mehrkosten entstehen. Mehrkosten auf Ebene der Schulträger werden durch die schrittweise Ausstattung der allgemeinen Schulen mit notwendigen angemessenen Vorkehrungen entstehen. Im geringen Ausmaß entstehen Mehrkosten durch die Etablierung inklusionsbezogener unabhängiger Beratung.

E. Kosten für die private Wirtschaft

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz
zur Umsetzung des
Menschenrechts auf inklusive Bildung
gemäß Artikel 24 des Übereinkommens
der Vereinten Nationen
vom 13. Dezember 2006 über
die Rechte von Menschen mit Behinderungen
in das Landesrecht von Baden-Württemberg**

**Artikel 1
Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBl. S. 758, K.u.U. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.
 - c) Es werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Kinder sind behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten und die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

(9) Zusätzliche pädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Erfordernisse, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtung für ein Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung bestmöglich zu verwirklichen. Förderschwerpunkte der besonderen pädagogischen Förderung sind insbesondere

- Lernen,
- emotionale und soziale Entwicklung,
- Sprache,
- geistige Entwicklung,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Sehen und
- Hören.

(10) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen, die darauf abzielen, dass

1. Kinder und Jugendliche mit Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung gleichberechtigt mit anderen die Tageseinrichtung besuchen können,
2. der Bildungs- und Erziehungsprozess unterstützt wird und
3. die zusätzliche pädagogische Förderung optimal unterstützt wird.

Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen der Förderkompetenzzentren, personelle Ressourcen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Fortbildung der Fachkräfte, eine der Heterogenität angemessene Gruppengröße, zieldifferente Vermittlung von Bildungsinhalten, der Einsatz ergänzender Kommunikation (wie Brailleschrift und Gebärdensprache) und spezielle Materialien.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Aufgaben, Ziele und Anspruch auf inklusive Bildung“

b) In Absatz 1 werden die Worte „von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7“ durch die Worte „von § 1 Abs. 2 bis 3 und 5 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 6“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung haben gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (anspruchsberechtigte Kinder). Die Tageseinrichtungen fördern die gleichberechtigte Teilhabe der anspruchsberechtigten Kinder. Sie entwickeln im Rahmen ihres Auftrags nach Absatz 1 ein Inklusionskonzept.“

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein anspruchsberechtigtes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die altersgerechte, wohnortnächste Tageseinrichtung. Wahlweise hat das Kind mit Behinderung einen Anspruch auf Aufnahme in eine andere altersgerechte wohnortnahe Tageseinrichtung, solange diese noch nicht einen Anteil an Kindern mit Behinderung aufgenommen hat, der dem zuletzt amtlich festgestellten durchschnittlichen Anteil von Menschen mit Behinderung an der Bevölkerung in Baden-Württemberg entspricht und soweit eine erziehungsberechtigte Person die Gemeinde mindestens sechs Monate vor dem Aufnahmetermin hiervon in Kenntnis gesetzt hat.“

Die kommunale Bedarfsplanung berücksichtigt den Rechtsanspruch. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. Die Träger sind verpflichtet, die angemessenen Vorkehrungen zur Bildung und Erziehung des Kindes zu ergreifen; sofern hierdurch Ansprüche des Kindes oder seiner Eltern gegen andere Kostenträger erfüllt werden, gehen solche Ansprüche auf den Träger über.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ärztliche Untersuchung, Dokumentation angemessener Vorkehrungen

- (1) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.
- (2) Sofern für ein Kind eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht oder die medizinische Untersuchung ergibt, dass aufgrund einer Behinderung Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen besteht, übermittelt die Ärztin oder der Arzt unverzüglich den Eltern und dem örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner (§ 15d Abs. 2 Schulgesetz) begründete Empfehlungen bzw. Hinweise zu vertiefendem Anamnesebedarf. Der örtlich zuständige einheitliche Ansprechpartner übermittelt die Empfehlungen an die zu besuchende Tageseinrichtung.
- (3) Die betreuende Tageseinrichtung dokumentiert die Empfehlung und die ergriffenen angemessenen Vorkehrungen und bewahrt diese nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf. Bei Wechsel in eine andere Tageseinrichtung, bei Schuleingangsuntersuchung oder bei Übergang in die Grundschule übermittelt die Tageseinrichtung die Dokumentation über den örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner an die aufnehmende Institution.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Als Leitungskraft einer Einrichtung kann ab dem 1. Juli 2013 nur ausgewählt werden, wer durch Aus- oder Fortbildung die notwendige Kompetenz nachweist, die Tageseinrichtung zu einer Einrichtung inklusiver Bildung und Erziehung entwickeln zu können. Andere Leitungskräfte sollen diese Kompetenz bis zum 1. Januar 2015 nachweisen.“
- b) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. das Konzept der Einrichtung gemäß § 2 zu entwickeln und umzusetzen sowie mit den Eltern zusammenzuarbeiten;“
5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Datenschutz

- Die Einrichtungen und ihr Personal entwickeln auf Grundlage des § 61 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ein Konzept zum Schutz der Sozialdaten der betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen. Dies gilt insbesondere für Sozialdaten gemäß § 4 Abs. 3. Eine Weitergabe von Sozialdaten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen an Dritte ist lediglich mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person bzw. im Fall der anderen Bezugspersonen mit deren Einverständnis zulässig.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtungen freier Träger sind verpflichtet, die Vorgaben aus § 2 zu erfüllen.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 5“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
- e) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung kann in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt werden, sofern der Einrichtungsträger die Vorgaben des § 2 spätestens ab dem 1. Januar 2015 einhält. Bisherige Verträge verlieren bei Nichteinhaltung des § 2 zum 1. Januar 2015 ihre Gültigkeit.“

(6) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Qualität gemäß § 2, Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 5. Die Rahmenvereinbarungen müssen bis 1. Januar 2015 die Einhaltung des § 2 vorsehen.“

7. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kosten für die angemessenen Vorkehrungen sind vorbehaltlich der Abtretung von Ansprüchen gegen andere Träger voll zu erstatten.“

- c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 4“ die Worte „sowie die Dokumentation angemessener Vorkehrungen und die Wahrung datenschutzrechtlicher Regelungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „dabei“ die Worte „spielen Inklusion und“ eingefügt.

Artikel 2 **Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

Das Schulgesetz für Baden Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2012 (GBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lage“ die Worte „oder Behinderung“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Alle Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie befördern im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von einer Behinderung in die schulische Gemeinschaft und in das gesellschaftliche Leben; sie treten Ausgrenzungen Einzelner entgegen. Sie haben den Auftrag, bei der Habilitation und Rehabilitation im Sinne des Artikel 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- 2. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „Berufsaufgaben“ die Worte „und die völkerrechtlichen Vorgaben zur Errichtung eines inklusiven Bildungssystems“ eingefügt.
 - 3. In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Fachschule“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „die Sonderschule“ gestrichen.
 - 4. § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Grundschulen können im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts Klassenstufen oder einzelne Fächer jahrgangsübergreifend anlegen.“
 - 5. § 8a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz werden nach dem Wort „individuellem“ ein Komma und das Wort „inklusive“ eingefügt
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - 6. Der bisherige § 15 wird durch die folgenden §§ 15 bis 15h ersetzt:

„§ 15

Anspruch auf inklusive Bildung in der wohnortnächsten Schule; Entwicklung der inklusiven Schulen“

(1) Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung besuchen den Unterricht der für sie zuständigen Schule gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung (inklusive Bildung). Sie haben Anspruch auf eine hochwertige Bildung und Erziehung gemäß individuellem Kompetenzplan, auf die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, wenn der Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und an angemessenen Vorkehrungen nach § 15 b festgestellt ist (anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler). Bei der Feststellung und bei allen Umsetzungsschritten wird die anspruchsberechtigte Schülerin oder der anspruchsberechtigte Schüler alters- und entwicklungsentsprechend beteiligt. Die Eltern sind im Verfahren umfassend zu beraten. Erstellte Gutachten und Stellungnahmen sind ihnen in Kopie unverzüglich auszuhändigen. Vor Entscheidungen ist das Benehmen mit den Eltern und mit dem Schulträger herzustellen. Sofern der einheitliche Ansprechpartner nicht zugleich Schulträger ist, ist er vor der Entscheidung anzuhören.

(2) Für eine anspruchsberechtigte Schülerin oder einen anspruchsberechtigten Schüler ist die Schule des Bezirks nach § 25 und in der Sekundarstufe I die wohnortnächste Schule, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung aus dem wohnortnahen sozialen Umfeld verpflichtet oder berechtigt sind, zuständig. Auf Wunsch der Eltern ist für eine anspruchsberechtigte Schülerin oder einen anspruchsberechtigten Schüler im überwiegend zieldifferenten Unterricht eine andere altersgemäße wohnortnahe Schule zuständig, wenn deren Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im Jahrgang nicht bereits dem zuletzt amtlich festgestellten Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Baden-Württemberg entspricht. Der zieldifferente Unterricht überwiegt, wenn die Schülerin oder der Schüler in der vierten Jahrgangsstufe der Grundschule in mindestens drei Fächern zieldifferenziert unterrichtet wurde.

(3) Die inklusive Bildung ist Aufgabe der gesamten Schule, aller Lehrerinnen und Lehrer, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern. Der Schwerpunkt zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen liegt im Unterricht der zuständigen Schule unter Verantwortung der unterrichtenden Lehrkräfte. Die Klassenkonferenz koordiniert die übergreifenden Fragen des individuellen Kompetenzplans. Die Schulleitung entscheidet über die Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsprozesses in einer Klasse durch den Einsatz der an der Schule angesiedelten sowie der vom Förderkompetenzzentrum zur Verfügung gestellten Fachkräfte und Lehrkräfte für Förderpädagogik.

(4) In Erfüllung des Auftrags aus § 1 Abs. 3 verankert jede Schule das Inklusionsprinzip in ihrem Schulprogramm und ihrer Lehrerfortbildung. Zum Förderauftrag in der Verantwortung der Schule gehört auch die Prävention bei drohender Behinderung durch vorbeugende Maßnahmen und weitere Fördersysteme wie Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung. Die Lehrkräfte für Förderpädagogik wirken an der inklusiven Entwicklung der Schule im Sinne des § 1 Abs. 3 und dem förderpädagogischen Kompetenzaufbau der Lehrkräfte mit. Die Schulleitung trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung ihrer Schule zur inklusiven Schule, zum Einsatz der Lehrkräfte für Förderpädagogik an der Schule und zur Zusammenarbeit mit dem Förderkompetenzzentrum sowie mit den Kostenträgern.

(5) Das Kultusministerium definiert Entwicklungsziele für inklusive Schulen. Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind dabei zu beteiligen. Die Evaluationen nach § 114 überprüfen den Stand der Entwicklung der Schulen; das Landesinstitut für Schulentwicklung zertifiziert die Schulen bei Erreichen der Entwicklungsziele.

§ 15a Begriffsbestimmungen

(1) Kinder und Jugendliche sind behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten, und die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Zusätzliche pädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Erfordernisse, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule für einen anspruchsberechtigten Schüler oder eine solche Schülerin bestmöglich zu verwirklichen. Förderschwerpunkte der besonderen pädagogischen Förderung sind insbesondere

- Lernen,
- emotionale und soziale Entwicklung,

- Sprache,
- geistige Entwicklung,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Sehen und
- Hören.

(3) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen, die darauf abzielen, dass

- Kinder und Jugendliche mit Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung gleichberechtigt mit anderen die Schule besuchen können,
- der Bildungs- und Erziehungsprozess unterstützt wird und
- die zusätzliche pädagogische Förderung optimal unterstützt wird.

Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen der Förderkompetenzzentren, personelle Ressourcen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Fortbildung der Lehrkräfte, eine der Heterogenität angemessene Klassengröße, zieldifferenter Unterricht in einzelnen oder in allen Fächern, der Einsatz ergänzender Kommunikation (wie Brailleschrift und Gebärdensprache), spezielle Lernmaterialien und individuelle Erleichterungen bei Leistungsnachweisen.

§ 15b

Feststellung und Überprüfung der zusätzlichen pädagogischen Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen

(1) Bei der Schuleingangsuntersuchung wird unter Berücksichtigung der Dokumentation der Tageseinrichtung gemäß § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der Hinweise der Eltern der Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen empfohlen, sofern

- für eine Schülerin oder einen Schüler eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht,
- die Dokumentation der Tageseinrichtung dies nahe legt oder
- die Eltern dies beantragen.

Die für die Schuleingangsuntersuchung zuständige Stelle übermittelt ihre Empfehlungen über den örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner an die zuständige Schule. Diese nimmt die Empfehlungen zur Schülerakte und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen. Liegt der Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung nicht oder nicht ausschließlich in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung oder bei Teilleistungsstörungen (insbesondere Dyskalkulie und Legasthenie), übermittelt der örtlich zuständige einheitliche Ansprechpartner die Dokumentation und die Empfehlungen auch an das zuständige Förderkompetenzzentrum.

(2) Über die Art, Umfang und Dauer der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung oder bei Teil-

leistungsstörungen entscheidet die Schulleitung der zuständigen Schule nach Einholen der notwendigen Informationen. Bei einem Anspruch in anderen Förderschwerpunkten tritt an die Stelle der Schulleitung das zuständige Förderkompetenzzentrum, das vor der Entscheidung Benehmen mit der Schulleitung der zuständigen Schule herstellt; das Förderkompetenzzentrum kann eigene Maßnahmen ablehnen, wenn vorbeugende Maßnahmen ausreichend und der Schule möglich sind. Die Entscheidung nach diesem Absatz ergeht als Verwaltungsakt, der unter den maßgeblichen Gesichtspunkten zu begründen ist; Widerspruchsbehörde ist das staatliche Schulamt.

(3) Anlässlich von Schulwechseln übermittelt die abgebende Schule über den bisher einheitlichen Ansprechpartner die Dokumentation dem künftig zuständigen einheitlichen Ansprechpartner. Dieser veranlasst die Überprüfung des Bedarfs an angemessenen Vorkehrungen; dabei kann eine Schulübergangsuntersuchung entsprechend der Absätze 1 und 2 veranlasst werden. Der einheitliche Ansprechpartner übermittelt die Akte an die neue Schule.

(4) Die Schule kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 1 im Benehmen mit den Eltern zusätzliche pädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen gewähren oder bei eigener Unzuständigkeit einen Antrag beim zuständigen Förderkompetenzzentrum stellen, wenn ein Bedarf erst nach der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wurde. Das Förderkompetenzzentrum holt Empfehlungen entsprechend Absatz 3 ein. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Schule oder das Förderkompetenzzentrum überprüft im Benehmen mit den Eltern in der Regel alle zwei Jahre sowie aus gegebenem Anlass die Entscheidung nach Absatz 2.

§ 15c Förderung in der Klasse

(1) In inklusiven Klassen ist die Klassengröße entsprechend des Anteils an anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern und des Grades des Unterstützungsbedarfs zu reduzieren; die Klassengröße soll 23 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Eine Nichtversetzung anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler im überwiegend zieldifferenten Unterricht oder deren Überweisung an eine andere Schule ist unzulässig. Eine Überweisung anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler an das Förderkompetenzzentrum ist unzulässig. Eine Klassenwiederholung kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.

(2) Für jede anspruchsberechtigte Schülerin und jeden anspruchsberechtigten Schüler erstellen die unterrichtenden Lehrkräfte unter Koordination der Klassenleitung und im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Entscheidung nach § 15b Abs. 2 einen individuellen Kompetenzplan und setzen diesen im Unterricht um. Der individuelle Kompetenzplan beinhaltet Art, Umfang, Dauer und Organisation der Förderung und der angemessenen Vorkehrungen. Er wird zu jedem Schuljahr fortgeschrieben. Er ist zur Schülerakte zu nehmen.

(3) Es wird für jedes Fach einzeln entschieden, ob der Unterricht darin zielgleich oder zieldifferent erfolgt. Bei zieldifferentem Unterricht enthält der individuelle Kompetenzplan auch die in dem jeweiligen Fach zu erreichenden Kompetenzen und gibt an, auf welchem Niveau des allgemeinen Curriculums (Schulart/Schuljahr) sich diese befinden. Der individuelle Kompetenzplan stellt in den zieldifferent unterrichteten Fächern die Grundlage des Unterrichts und der Benotung dar. Das Jahreszeugnis wird in den zieldifferent unterrichteten Fächern um die Beschreibung der zu erreichenden Kompetenzen und des fachspezifischen Niveaus ergänzt. Dies gilt auch für das Abgangs- und Abschlusszeugnisse. Sobald und soweit in einem Fach mit zieldifferentem Unterricht das Niveau eines Ab-

schlusses erreicht ist, ist dies im Zeugnis festzustellen. Sobald und soweit ein Abschluss erreicht ist, ist dieser im folgenden Zeugnis festzustellen.

(4) Soweit Eltern Zweifel daran haben, dass der individuelle Kompetenzplan oder die ihm zugrundeliegenden Entscheidung nach § 15b dem Anspruch ihres Kindes nach § 15 Abs. 1 gerecht wird, können sie die Einberufung eines Schlichtungsschusses verlangen. Er besteht aus

- einer von den Eltern vorgeschlagenen fachkundigen Person aus dem Kreis der Beratungsdienste nach § 15f als Vorsitz,
- den Eltern oder einem Elternteil und einer weiteren vom teilnehmenden Elternteil benannten Person,
- einem Mitglied der Schulleitung und
- der Klassenleitung.

Der Schlichtungsausschuss gibt nach Beratung des Sachverhalts Empfehlungen an die nach § 15b Abs. 2 zuständige Stelle und unterrichtet hierüber das Staatliche Schulamt. Die Empfehlungen können insbesondere die personellen, sachlichen und räumlichen Bedingungen einschließlich Fortbildung und Beratung des Personals zu Fragen des inklusiven Unterrichts, Veränderung der Klassenfrequenz, Rückzugsmöglichkeiten, Schulentwicklungsberatung, Verbesserung der Ausstattung mit apparativen Hilfsmitteln, Assistenz, angepassten Lehr- und Lernmitteln und Hilfsmitteln und alternativen Methoden der Kommunikation umfassen. Die zuständige Stelle hat über die Empfehlungen unverzüglich zu entscheiden. § 15b Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15d

Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, einheitlicher Ansprechpartner

(1) Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Kostenträger. Soweit das Land oder der Schulträger für die jeweilige angemessene Vorkehrung zuständig sind und die Kosten der angemessenen Vorkehrung über die der zuständigen Schule zur Verfügung gestellten Mittel hinausgehen, besteht ein Rechtsanspruch der anspruchsberechtigten Schülerin oder des anspruchsberechtigten Schülers auf Erfüllung. Soweit Schule, Schulträger oder Land eine angemessene Vorkehrung ergriffen haben, für die ein anderer Kostenträger in Betracht kommt, geht der Anspruch von der Schülerin oder dem Schüler auf den Schulträger oder das Land über. Das Land wird vom Förderkompetenzzentrum vertreten.

(2) Die Koordination der Bereitstellung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen erfolgt durch den einheitlichen Ansprechpartner. Das Förderkompetenzzentrum und die in seinem Gebiet liegenden Schulträger vereinbaren, welche Stelle für den Bezirk des Förderkompetenzzentrums allgemein und dauerhaft die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners übernimmt. Andere Kostenträger können der Vereinbarung beitreten. Die jeweiligen Kostenträger organisieren innerhalb ihrer Verwaltung ihre Aufgaben als Kostenträger angemessener Vorkehrungen so, dass der einheitliche Ansprechpartner alle Fragen der Gewährung angemessener Vorkehrungen mit jeweils einer Stelle vereinbaren kann.

§ 15e Förderkompetenzzentren

(1) In jedem Landkreis und in jedem Stadtkreis wird ein Förderkompetenzzentrum errichtet. Es besteht aus der Leitung, dem Kollegium der an ihm tätigen Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Das Förderkompetenzzentrum hat folgende Aufgaben in seinem Bezirk:

- Beratung der Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Beratung der Schulen bei der Entwicklung zu inklusiven Schulen,
- Unterstützung der Schulen bei der inklusiven Bildung und Erziehung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sehen und Hören im Rahmen der angeordneten angemessenen Vorkehrungen und des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents,
- Ambulante zusätzliche pädagogische Förderung in den Schulen,
- Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe,
- Beratung der Eltern,
- Entwicklung und Verbreitung geeigneter ergänzender Kommunikationsmittel sowie pädagogischer Verfahren und Materialien,
- Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Lehrkräfte zum Aufbau zusätzlicher pädagogischer Kompetenz,
- Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Schulleitungen sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger angemessener Vorkehrungen insbesondere zur Inklusionspraxis sowie zu Standards und Verfahren der Kooperation,
- Zusammenwirken mit Hochschulen bei der Lehrerbildung.

(3) Der Einsatz einer Lehrkraft des Förderkompetenzzentrums soll auf wenige Schulen beschränkt sein und an diesen Schulen langfristig erfolgen. Die Lehrkraft kann an der Schule, an der sie überwiegend eingesetzt ist, auf Antrag bei der Schulleitung Zweitmitglied im Kollegium werden. Für die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Landesregierung kann einzelnen Förderkompetenzzentren überregionale Aufgaben der zusätzlichen pädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen übertragen.

§ 15f Beratungsdienste

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern haben einen Anspruch auf Beratung durch die Förderkompetenzzentren, die Schulen und die unabhängigen Beratungsstellen. Unabhängige Beratungsstellen beraten inklusionsbezogenen Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, weiterführende Bildungseinrichtungen und mit der beruflichen Bildung befassten Stellen bei der Gestaltung der Übergänge. Das Kultusministerium unterstützt im Rahmen des Landeshaushalts und im angemessenen Umfang unabhängige Beratungsstellen, sofern diese keinen Interessenkonflikt als Anbieter von Leistungen aufwei-

sen und überörtlich seit mindestens drei Jahren Eltern im Bereich inklusiver Bildung beraten.

§ 15g Abweichung von der Inklusion

(1) Das Förderkompetenzzentrum unterrichtet auf Anforderung der Schule absehbar längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler an dem hierfür geeigneten Förderort. Sofern sich aus der Erkrankung ein Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen ergibt, entscheidet hierüber das Förderkompetenzzentrum.

(2) Sofern es der Schutz der Gesundheit einer anspruchsberechtigten Schülerin oder eines anspruchsberechtigten Schülers oder einer anderen Schülerin oder eines anderen Schülers der Klasse zwingend erfordert, kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Schule, der Eltern der betreffenden Schülerin oder des Schülers nach Anhörung der Eltern der anspruchsberechtigten Schülerin oder des anspruchsberechtigten Schülers feststellen, dass eine inklusive Beschulung derzeit insgesamt oder für zeitliche Anteile des Unterrichts nicht möglich ist. Nicht in die Entscheidung einzubeziehen sind das bisherige Fehlen von räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendige zusätzliche Förderung und Unterstützung, der erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder der besonderen Lehr- und Lernmittel. Die Feststellung ist jeweils für die Dauer von bis zu einem Schuljahr zu befristen. Das Staatliche Schulamt stellt die separierende Beschulung in einer Schule mit Unterstützung des Förderkompetenzzentrums sicher. Widerspruchsbehörde gegen den Verwaltungsakt ist das Regierungspräsidium. Dieses kann im Widerspruchsverfahren das Votum des Schlichtungsausschusses einholen. Das Kultusministerium ist vom Widerspruch und der Entscheidung zu unterrichten.

§ 15h Nähere Ausgestaltung der zusätzlichen pädagogischen Förderung

Die nähere Ausgestaltung der zusätzlichen pädagogischen Förderung erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

1. der Schuleingangsuntersuchung einschließlich des Datenschutzes,
2. der Entwicklungsziele nach § 15 Abs. 6,
3. der Förderschwerpunkte der zusätzlichen pädagogischen Förderung,
4. der individuellen Kompetenzplanung bei zieldifferentem Unterricht,
5. der Durchführung vorbeugender Maßnahmen in der inklusiven Schule,
6. des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und angemessener Vorkehrungen,
7. der Reduzierung der Klassengrößen bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung,
8. der Möglichkeiten der Schule für angemessene Vorkehrungen, insbesondere im Bereich der Leistungsnachweise, der Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse,
9. der Unterrichtung kranker Schülerinnen und Schüler,
10. der Aufgaben und der Organisation der Förderkompetenzzentren,

11. der Förderung unabhängiger Beratung,
 12. der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kindertagesstätten,
 13. der Maßnahmen, die den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt für Schülerinnen und Schüler aus der zusätzlichen pädagogischen Förderung sachangemessen zu gestalten helfen sowie
 14. des Übergangs von Schule und Beruf.“
7. In § 16 Satz 3 werden die Worte „sowie die entsprechenden Sonderschulen“ gestrichen.
 8. § 20 wird aufgehoben.
 9. § 21 wird aufgehoben.
 10. In § 23 Absatz 3 werden nach dem Wort „Landesverwaltungsgesetzes“ ein Komma und die Worte „sofern in diesem Gesetz nichts abweichendes geregelt ist“ eingefügt.
 11. In § 24 Satz 1 werden nach dem Wort „unterscheidet“ das Komma und die Worte „bei Sonderschulen kann an die Stelle der Schulart der Schultyp treten“ gestrichen.
 12. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Jede Grundschule und jede Berufsschule hat einen Schulbezirk“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 13. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der entsprechenden Sonderschulen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ das Komma und die Worte „der Gemeinschaftsschulen und Sonderschulen“ durch die Worte „und Gemeinschaftsschulen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Realschule“ das Komma und die Worte „ein Gymnasium oder eine Sonderschule“ durch die Worte „oder ein Gymnasium“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „derselben Schulart“ das Komma, die Worte „bei Sonderschulen desselben Schultyps“ und das folgende Komma gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „entsprechenden Sonderschulen“ durch das Wort „Förderkompetenzzentren“ ersetzt.
 14. In § 29 werden nach dem Wort „Heim“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der Heimsonderschulen“ gestrichen.
 15. In § 32 Absatz 1 Nummer 6 werden die Worte „und Heimsonderschulen“ gestrichen.

16. In § 33 Absatz 1 werden nach dem Wort „Realschulen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „sowie die entsprechenden Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen“ gestrichen.
17. In § 34 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „und über die Förderkompetenzzentren“ eingefügt.
18. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt insbesondere

 - die Aufgaben und Ordnungen jeder Schulart,
 - die Entwicklungsziele der Schulen im Hinblick auf die Entwicklung zu inklusiven Schulen nach § 1 Abs. 3
 - die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln,
 - das Aufnahmeverfahren für die Schulen,
 - die Versetzungs- und Prüfungsordnungen,
 - die Anerkennung außerhalb des Landes erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen,
 - die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrer, wobei in den Ausbildungsordnungen für alle Lehrämter inklusive Bildung zu verankern und das Lehramt für Förderpädagogik auf die Unterstützung des inklusiven Unterrichts zu fokussieren ist; für die Lehramtsprüfungen im Fach Theologie (Religionspädagogik) können die jeweiligen Religionsgemeinschaften einen Beauftragten als einen der Prüfer benennen,
 - die Aufgaben der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden,
 - die Ferienordnung

und erlässt die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“
19. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für jedes Förderkompetenzzentrum ist ein Leiter zu bestellen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) Zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Lehramt einer Schulart besitzt, die an der Schule besteht, und für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben geeignet ist, sowie inklusionspädagogische Kompetenz nachweist. An Gemeinschaftsschulen, Schulen besonderer Art und Förderkompetenzzentren kann zum Schulleiter bzw. Leiter bestellt werden, wer die Befähigung für das wissenschaftliche Lehramt einer der in §§ 5 bis 8 genannten Schularten besitzt.“
20. In § 41 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Er ist verantwortlich für die Schulentwicklung und die Umsetzung des Inklusionskonzepts der Schule.“

21. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Nummer 6 werden nach dem Wort „Baumaßnahmen“ ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:

„soweit wegen unaufschiebbarer Umsetzung angemessener Vorkehrungen Eile geboten ist, ist die nachträgliche Information ausreichend“.
 - b) In Absatz 9 Nummer 5 werden die Worte „oder entsprechender Sonderschule“ gestrichen.
 - c) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Das Kultusministerium kann, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften erlassen über die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter, die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitglieder und die Geschäftsordnung der Schulkonferenz. Es kann bei Heimschulen die Schulkonferenz den besonderen Verhältnissen dieser Schulen anpassen.“
22. § 57 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern kein Elternvertreter anspruchsberechtigter Schülerinnen oder Schüler im Elternbeirat der Schule vertreten ist, wählen diese Eltern auf Antrag eines Elternteils bei der Schulleitung und auf deren Einladung einen besonderen stimmberechtigten Vertreter in den Elternbeirat der Schule.“
23. § 58 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern kein Elternvertreter anspruchsberechtigter Schüler im Gesamtelternbeirat vertreten ist, wählen deren Vertreter in den Elternbeiräten der Schulen auf Antrag eines Elternteils beim Schulträger und auf dessen Einladung einen besonderen stimmberechtigten Vertreter in den Gesamtelternbeirat.“
24. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „geschlossen wird“ das Komma und die Worte „sowie für die entsprechenden Sonderschulen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „und den Schulkindergärten“ gestrichen.
25. In § 61 Nummer 3 werden die Worte „Sonderschulen und“ gestrichen.
26. § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler verwirklichen die Schülermitverantwortung, soweit sie hierzu in der Lage sind.“
27. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „aufbauenden Schule“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der Sonderschule“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule und

2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.“

28. § 74 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes erst im Folgeschuljahr erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am zielgleichen oder zieldifferenten Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; es können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies erst während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.“

29. In § 75 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Beim Besuch überwiegend zieldifferenten Unterrichts erfolgt der Übergang nach dem vierten Schuljahr.“

30. In der Überschrift des Abschnittes C des 3. Teil wird die Angabe „81“ durch die Angabe „82“ ersetzt.

31. Abschnitt C des 3. Teils wird folgender § 82 angefügt:

**„§ 82
Besondere Regelungen bei der Schulpflicht für anspruchsberechtigte Schülerinnen
und Schüler**

„Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im Förderbereich Sehen, Hören, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann das staatliche Schulamt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch der Schule über die in § 75 Abs. 2 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängern, wenn anzunehmen ist, dass in dieser Zeit ein regulärer Abschluss erreicht werden kann. Aus dem gleichen Grund kann für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die Pflicht zum Besuch der Berufsschule um ein Jahr verlängert werden.“

32. Abschnitt D des 3. Teils wird aufgehoben.

33. § 87 wird wie folgt gefasst:

**„§ 87
Ausführungsvorschriften**

Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen zur Regelung der Erfassung der Schulpflichtigen, des Verfahrens bei der vorzeitigen Aufnahme und der Zurückstellung nach § 74,

der Voraussetzungen für einen anderweitigen Unterricht nach § 76 Abs. 1, der Verpflichtung zur gehörigen Ausstattung des Schulpflichtigen nach § 85 Abs. 1,

der Anwendung von Schulzwang nach § 86,

der zeitweiligen Beurlaubung von Kindern und Jugendlichen, die ein körperliches, geistiges oder seelisches Leiden haben, das ihren Verbleib in der Schule aus Rücksicht auf das Wohl ihrer Mitschüler verbietet,

der zeitweiligen Beurlaubung aus anderen zwingenden Gründen.“

34. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Dies gilt im Fall der zuständigen Schule nicht für einen anspruchsberechtigten Schüler mit überwiegend zieldifferentem Unterricht. Der zieldifferente Unterricht überwiegt in den Sekundarstufen, wenn er in mehr als zwei Hauptfächern oder insgesamt mindestens vier Fächern erteilt wird.“
- b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
35. In § 90 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule“ durch die Worte „einer zu bestimmenden, geeigneten Schule im Land“ ersetzt.
36. § 91 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Sofern bei der Untersuchung Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen festgestellt wird, ist dies von der untersuchenden Stelle über den örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner der Tageseinrichtung mitzuteilen; § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz gilt entsprechend.“
37. In § 93 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufskollegs“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Sonderschulen“ gestrichen.
38. In § 94 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufskollegs“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Sonderschulen“ gestrichen.
39. Teil 11 wird aufgehoben.
40. Der Teil 12 wird zu Teil 11.
41. In § 114 Absatz 3 werden nach dem Wort „Evaluationen“ die Worte „und der Einbeziehung der Inklusion in die Evaluationen“ eingefügt.
42. § 115 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Schulen und ihr Personal entwickeln auf Grundlage des § 61 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ein Konzept zum Schutz der Sozialdaten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen. Dies gilt insbesondere für Sozialdaten, die zu anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern bekannt werden. Eine Weitergabe von Sozialdaten der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten oder von anderen Bezugspersonen an Dritte ist außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen lediglich mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person bzw. im Falle der anderen Bezugspersonen mit deren Einverständnis zulässig.“

Artikel 3 **Änderung des Privatschulgesetzes**

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. 1990, 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GBl. 2012, 25, 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Sonderschulen und“ gestrichen.

2. In § 9 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
3. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ das Komma und das Wort „Sonderschulen“ gestrichen.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 1

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. 2010, 793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482, 483), wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe A 10 wird bei der Amtsbezeichnung „Technischer Lehrer“ der Funktionszusatz „an einer Sonderschule“ durch den Funktionszusatz „an einem Förderkompetenzzentrum“ ersetzt.
 - b) Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Fachoberlehrer“ wird der Funktionszusatz „an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe“ durch den Funktionszusatz „an einem Förderkompetenzzentrum mit koordinierender Funktion“ ersetzt.
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Technischer Oberlehrer“ wird der Funktionszusatz „an einer Sonderschule“ durch den Funktionszusatz „an einem Förderkompetenzzentrum“ ersetzt.
 - c) In Besoldungsgruppe A 12 wird bei der Amtsbezeichnung „Technischer Oberlehrer“ der Funktionszusatz „an einer Sonderschule für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Werkstufe“ gestrichen.
 - d) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat als Bereichsleiter“ wird der Funktionszusatz „an einem Fachseminar für Sonderpädagogik“ durch den Funktionszusatz „an einem Fachseminar für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - bb) Die Amtsbezeichnung „Sonderschullehrer“ wird wie folgt gefasst:
„Lehrkraft für Förderpädagogik,

- eingesetzt an einer inklusiven Schule,
- eingesetzt an einem Förderkompetenzzentrum“

- e) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz „Fachschulrat als Abteilungsleiter an einer Heimsonderschule“ wird gestrichen.
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat als Bereichsleiter“ wird der Funktionszusatz „an einem Fachseminar für Sonderpädagogik“ durch den Funktionszusatz „an einem Fachseminar für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - cc) Die Amtsbezeichnung „Sonderschulkonrektor“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
 - dd) Die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
 - ee) Die Amtsbezeichnung „Zweiter Sonderschulkonrektor“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- ee) Es werden folgende Amtsbezeichnungen angefügt:

„Zweiter Konrektor eines Förderkompetenzzentrums mit Verantwortung für 3.000 und mehr Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tagesstätten im Bezirk

Konrektor eines Förderkompetenzzentrums mit Verantwortung für weniger als 3.000 Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tagesstätten im Bezirk“.

- f) Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor des Fachseminars für Sonderpädagogik“ wird durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Fachseminars für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - bb) Die Amtsbezeichnung „Direktor einer Heimsonderschule“ mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
 - cc) Die Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor“ mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
 - dd) Die Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Funktionszusatz „ als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars“ wird durch den Funktionszusatz „ als der ständige Vertreter des Leiters eines Fachseminars für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - bbb) Der Funktionszusatz „als Leiter der Abteilung Sonderpädagogik am Pädagogischen Fachseminar Karlsruhe“ wird durch den Funktionszusatz „als Leiter der Abteilung Förderpädagogik am Pädagogischen Fachseminar Karlsruhe“ ersetzt.
 - ee) Die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.

- ff) Die Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Funktionszusatz „an einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern als Leiter einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern“ wird gestrichen.
 - bbb) Der Funktionszusatz „an einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern als Leiter einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe“ wird gestrichen.

gg) Es werden folgende Amtsbezeichnungen angefügt:

Konrektor eines Förderkompetenzzentrums mit Verantwortung mit Verantwortung für 3.000 und mehr Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tagesstätten im Bezirk.

Direktor eines Förderkompetenzzentrums mit Verantwortung für weniger als 3.000 Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tagesstätten im Bezirk.“

- g) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor einer Heimsonderschule“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
 - bb) Es wird die folgende Amtsbezeichnung angefügt:
„Direktor eines Förderkompetenzzentrums mit Verantwortung für 3.000 und mehr Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tagesstätten im Bezirk“.
2. Die Anlage 5 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:
- a) Besoldungsgruppe A 12 kw wird die Amtsbezeichnung „Technischer Oberlehrer“ mit eingerücktem Funktionszusatz „an einer Sonderschule für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Werkstufe“ angefügt.
 - b) Besoldungsgruppe A 14 kw werden folgende Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen angefügt:

„Fachschulrat
als Abteilungsleiter an einer Heimsonderschule

Sonderschulkonrektor
als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule

- für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis 180 Schülern
- für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern
- mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug
- mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug

Sonderschulrektor
als Leiter einer Sonderschule

- für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern
- für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis 180 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit bis zu 45 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern
- mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug“,

Zweiter Sonderschulkonrektor
an einer Sonderschule

- für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 135 Schülern
- mit mindestens 13 Schulstellen im Justizvollzug“

- c) Besoldungsgruppe A 15 kw werden folgende Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen angefügt:

„-Direktor einer Heimsonderschule

- als Leiter einer Heimsonderschule mit bis zu 90 Schülern
- als Leiter einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern

Fachschuldirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern
- und mit einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern
- und mit einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe

Sonderschulrektor

als Leiter einer Sonderschule

- für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern
- mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug

Studiendirektor

- an einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern als Leiter einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern
- an einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern als Leiter einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe“

2. Besoldungsgruppe A 16 kw wird die folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz angefügt:

„Direktor einer Heimsonderschule

als Leiter einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern

- und mit einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern
- und mit einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe“

§ 2

Die sich aus § 1 Nr. 1 Buchst. a), b), d), e) bb), f) aa) und dd), ergebenden Änderungen der Amtsbezeichnungen wirken unmittelbar. Die Beamtinnen und Beamten führen die neuen Amtsbezeichnungen.

Artikel 5 **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

In § 20 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. 2010, 793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482), werden die Worte „Real-

und Sonderschulen“ durch die Worte „und Realschulen und beim Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Hauptschulen“ das Komma durch das Wort „und“ und das Wort „Sonderschulen“ durch die Worte „für das Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschulen wirken bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemäß den völkerrechtlichen Vorgaben mit. sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass Studierende mit einer Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden, dass die Angebote der Hochschule barrierefrei sind und möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können.“
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Forschungsförderung“ die Worte „und den Förderkompetenzzentren nach § 15e des Schulgesetzes“ eingefügt.
3. In § 36 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Worte „sowie weitere angemessene Vorkehrungen“ eingefügt.

Artikel 7 Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes

§ 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 20. März 1980 (GBl., S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl., S. 469), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Weiterbildung ist inklusiv zu organisieren und hat den Belangen von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Bibliothekswesen Rechnung zu tragen. Dies umfasst insbesondere den barrierefreien Zugang und die behindertengerechte Ausstattung zu Gebäuden und Veranstaltungsorten, die behindertengerechte Ausstattung der Bibliotheksgebäude und Bibliotheksräume sowie das Vorhandensein von speziellen Medien für Menschen mit Behinderungen (angemessene Vorkehrungen). Spezielle Medien für Behinderte können beispielsweise sein:

- Hörbücher, Hörzeitungen und -zeitschriften
- Bücher in Großdruck
- Leicht lesbare Bücher
- Blindenschriftbücher
- Filme mit Untertiteln und/oder Audiodeskription
- Elektronische Bücher und Texte
- Taktile Bücher“

Artikel 8 **Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes**

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz in der Fassung vom 3. Mai 2005 (GBl., 327) wird wie folgt geändert:

1. § 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Benachteiligung liegt auch vor, wenn Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen oder die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert werden. Angemessene Vorkehrungen sind alle notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a **Förderung der Inklusion im Bildungswesen**

(1) Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen oder öffentlich geförderten Einrichtungen für Bildung und Erziehung. Ihnen ist durch die in § 6 Abs. 1 genannten Stellen und die staatlicherseits als Bildungsträger anerkannten und geförderten Stellen die inklusive Teilhabe an den Angeboten, Veranstaltungen und Bildungsprozessen der Bildungseinrichtungen gewährleistet. Sie haben Anspruch auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (§ 4).

(2) Die Einrichtungen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Die Veranstaltungsräume sind so auszuwählen und einzurichten, dass allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die barrierefreie Teilnahme möglich ist. Veranstaltungen sollen möglichst so angelegt werden, dass Menschen mit und ohne Behinderung nicht separiert angesprochen werden.

(3) Weitergehende oder speziellere Regelungen zur inklusiven Bildung und zum inklusiven Unterricht in den für die Bildungseinrichtungen geltenden einzelnen Landesgesetzen bleiben durch die Absätze 1 und 2 unberührt.

(4) Menschen mit Behinderung können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei Verstößen gegen das Recht aus Absatz 1 um Prüfung ersuchen.

(5) Zur Herstellung der inklusiven Bildung können Zielvereinbarungen zwischen nach § 12 anerkannten Verbänden und den in Absatz 1 genannten Stellen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden, soweit nicht besondere, gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

3. § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er ist bei der Gestaltung des inklusiven Schulwesens zu beteiligen.“

Artikel 9

Übergangsbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisherigen staatlichen Sonderschulen auf dem Gebiet des Landkreises oder der Stadtkreise als unselbständige Außenstellen in das Förderkompetenzzentrum überführt. In Landkreisen hat das Förderkompetenzzentrum seinen Sitz am Verwaltungsort des Landkreises. Die Bediensteten der bisherigen staatlichen Sonderschulen gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes zu dem für den Landkreis oder die Stadtkreise zuständigen Förderkompetenzzentrum versetzt.

(2) Die bisherigen Schulträger der in das Förderkompetenzzentrum eingegliederten bisherigen staatlichen Sonderschulen überlassen dem Schulträger des Förderkompetenzzentrums die bisherigen Schulgebäude mietfrei und erstatten diesem bis zur Aufgabe des Schulstandorts als Außenstelle des Förderkompetenzzentrums die für diesen Standort mit der Schulträgerschaft verbundenen Kosten.

(3) Das Kultusministerium bestimmt aus der Mitte der Schulleitungen der bisherigen staatlichen Sonderschulen die Direktorin oder den Direktor des Förderkompetenzzentrums und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor des Förderkompetenzzentrums. Die Mitglieder der Schulleitungen der bisherigen staatlichen Sonderschulen nehmen ihre Aufgaben als Lehrkräfte mit besonderen Funktionen wahr, wobei zu Ihren Aufgaben übergangsweise auch die Leitung der bislang von ihnen verantworteten Außenstelle des Förderkompetenzzentrums gehören soll. Sie sollen bei freien geeigneten Schulleitungsstellen an inklusiven Schulen auf diese versetzt werden. Frei werdende Stellen der Lehrkräfte mit besonderen Funktionen werden bis zur Auflösung der bisherigen staatlichen Sonderschulen nur bei Bedarf und vertretungsweise besetzt, sofern die Besetzung nicht durch Zusammenlegung bisheriger staatlicher Sonderschulen vermieden werden kann.

(4) Die bisherigen staatlichen Sonderschulen laufen aus. Sie nehmen ab dem Schuljahr 2013/2014 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr auf. Eine Außenstelle wird aufgelöst, wenn keine Klasse mehr vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn eine bisherige staatliche Sonderschule sich aus Gründen des Bedarfs nach Schulentwicklungsplans zu einer inklusiven Schule entwickelt; sie nimmt dann Schülerinnen und Schüler inklusiv in der neuen Schulart auf.

(5) Eltern, deren Kind bislang eine staatliche Sonderschule als Teil des Förderkompetenzzentrums besucht, können jeweils bis zum Halbjahr des Schuljahrs entscheiden, dass ihr Kind ab dem nächsten Schuljahr die zuständige inklusive Schule besucht (Elternwahlrecht). Eine Rückversetzung an das Förderkompetenzzentrum ist ausgeschlossen. Die Schulbehörde kann Klassen in Förderkompetenzzentren, bei denen auch nach Zusammenlegungen absehbar ist, dass die bildungsökonomisch sinnvollen Mindestwerte für die Größe der Klassen unterschritten werden, auflösen und die Schülerinnen und Schüler an die zuständigen inklusiven Schulen überweisen.

(6) Die Regelungen des Schulgesetzes über Konferenzen, die Eltern- und Schülervvertretungen gelten für die bisherigen oder zusammengelegten Sonderschulen als Teil des Förderkompetenzzentrums fort, bis sie keine Klassen mehr haben.

(7) Die Lehrkräfte der bisherigen staatlichen Sonderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen (Förderschule), Emotionale und soziale Entwicklung (Sonderschule für Erziehungshilfe) sowie Sprache (Sonderschule für Sprachbehinderte) sowie das weitere in diesen Förderschwerpunkten eingesetzte Personal werden durch das Staatliche Schulamt bzw. den jeweiligen Schulträger in dem Maße, in denen Klassen an den Förderkompetenzzentren entfallen, an die inklusiven Schulen versetzt. Ziel ist der gleichmäßige (inklusionspädagogische Grundkompetenz) und an lokalen, besonderen Bedürfnissen (inklusi-

onspädagogischer Mehrbedarf) orientierte Aufbau von Kompetenz zur Förderung anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schülern in den genannten Förderschwerpunkten an allen Schulen im Landkreis oder Stadtkreis.

(8) Die Lehrkräfte der bisherigen staatlichen Sonderschulen mit anderen als den in Absatz 7 genannten Förderschwerpunkten und das weitere in diesen Förderschwerpunkten eingesetzte Personal der bisherigen Sonderschulen bleiben den Förderkompetenzzentren zugeordnet. Sie unterstützen bedarfsgerecht die inklusiven Schulen. Das Staatliche Schulamt soll eine dauerhafte Versetzung an eine Schule oder zu einem anderen Förderkompetenzzentrum vornehmen, wenn absehbar ist, dass sie dort für länger als vier Jahre vollumfänglich benötigt werden. Das Kultusministerium überprüft jährlich vergleichend den Bedarf für die Ausstattung der Förderkompetenzzentren.

(9) Die Schulträger unterstützen den Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Schullandschaft durch begleitende Schulentwicklungsplanung. Sofern dies die örtlichen Gegebenheiten bei der Gestaltung der Entwicklungsvorgabe notwendig machen, können die Schulträger mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts durch Satzung für eine Übergangsdauer bis zum Ende des Schuljahrs 2018/2019 weiterführende inklusive Schulen zu Schwerpunktschulen für bestimmte Förderschwerpunkte bestimmen und diesen Schulbezirke (§ 25 Schulgesetz) zuweisen, sofern dies mit dem Prinzip der Wohnortnähe vereinbar ist. § 15 Abs. 2 Schulgesetz gilt in diesem Fall nicht.

(10) Abweichend von § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes kann die Landesregierung vorsehen, dass die bisherigen Rechtsverordnungen zur Lehrerbildung auch ohne Verankerung der inklusiven Bildung für Studierende, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben oder spätestens im Wintersemester 2013/14 beginnen, Geltung haben.

(11) Eine vor dem 1. Januar 2013 erteilte Genehmigung für eine Sonderschule in freier Trägerschaft erlischt spätestens mit Ablauf des im Jahr 2024 endenden Schuljahrs oder – im Falle der Umwandlung in eine wohnortnahe inklusive Schule in freier Trägerschaft – sobald die Genehmigung für den Betrieb der Schule im Sinne des § 17 Abs. 1 Privatschulgesetz den gesamten Schulbetrieb abdeckt. Das bis zum 1. Juli 2013 geltende Privatschulgesetz findet für die Sonderschule in freier Trägerschaft bis zum Erlöschen der Genehmigung Anwendung. Der Schulträger der bisherigen Sonderschule in freier Trägerschaft hat zum Zweck der Umwandlung in eine inklusive Schule und im Rahmen des örtlichen Bedarfs einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung im Sinne des § 17 Abs. 1 Privatschulgesetz. Sofern aufgrund der Umwandlung Finanzierungseinbußen entstehen, hat der Schulträger Anspruch auf ergänzende Förderung bis zur Höhe der fiktiven Förderung des Sonderschulbetriebs, höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten. Sofern die Weiterentwicklung zu einer wohnortnahen inklusiven Schule nicht angestrebt wird, nimmt die Sonderschule in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2013/2014 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr auf und ist mit Entlassung der letzten Klasse, spätestens mit Auslaufen ihrer Genehmigung zu schließen. Das Land kann mit den Schulträgern die Übernahme von Lehrkräften und Gebäuden im Rahmen des Haushaltsplans durch Vertrag regeln.

Artikel 10

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

(1) Die für Schulen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Schulgesetz für Baden-Württemberg und das Privatschulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen, es der aktuellen Rechtschreibung anzupassen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

(2) Die für Kinderbetreuung zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Kindertagesbetreuungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 11
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Begründung:**A: Allgemeine Begründung**

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (die „Behindertenrechtskonvention“) beigetreten ist, hat der Bundesgesetzgeber die Behindertenrechtskonvention durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (das „Fakultativprotokoll“) vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II, S. 1419) in innerstaatliches Rechts transformiert.

Aufgrund der sich aus dem Grundgesetz ergebenden bundesstaatlichen Kompetenzordnung liegt die Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung aus Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention und die Anwendung des Gleichheitssatzes aus Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich bei den Ländern. Bund und Länder haben insoweit in ihrer Staatspraxis mit Nr. 3 des so genannten „Lindauer Abkommens“ bereits vor Jahrzehnten eine pragmatische Regelung zur Beteiligung der Länder getroffen, bevor der Bund völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen begründet, während innerstaatlich die Umsetzung aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung bei den Ländern liegt. Zur Wahrnehmung dieser Beteiligungsrechte ist eine Ständige Vertragskommission der Länder eingerichtet worden, die bereits seit 1958 tätig ist. Im Bereich von Bildung und Kultur wird die Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Die Ständige Vertragskommission der Länder hat dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 23. Februar 2007 mitgeteilt, dass sie sich mit der Behindertenrechtskonvention und dem Fakultativprotokoll befasst habe und seitens der Länder gegen die Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention und des Fakultativprotokolls keine Bedenken bestünden. Mit Schreiben vom 24. Juni 2008 und 30. Juli 2008 hat die Ständige Vertragskommission der Länder den Landesregierungen empfohlen, der unterzeichneten Behindertenrechtskonvention und dem unterzeichneten Fakultativprotokoll im Bundesrat zuzustimmen. Nachdem die Länder nach Maßgabe des Lindauer Abkommens ordnungsgemäß beteiligt wurden, ist Baden-Württemberg aus dem Grundsatz der Bundestreue gegenüber dem Bund zur Umsetzung der völkerrechtlich wirksam begründeten Verpflichtungen gehalten, soweit innerstaatlich die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt.

Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention enthält die zentralen Vereinbarungen der Unterzeichnerstaaten im Bereich der Bildung. Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention enthält den allgemeinen Gleichheitssatz. Bei der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Behindertenrechtskonvention ist Baden-Württemberg verpflichtet, ein inklusives Schulsystem zu schaffen. Nur ein inklusives Schulsystem entspricht dem völkerrechtlichen Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit Behinderungen. Das in Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Behindertenrechtskonvention enthaltene Menschenrecht auf inklusive Bildung enthält eine grundlegende Wertentscheidung zugunsten eines inklusiven Schulsystems.

Während Völkerrecht anerkanntermaßen in erster Linie Staatenrecht ist, entspricht es der jüngeren Entwicklung des Völkerrechts, Individuen Rechtspositionen gegenüber Staaten vermitteln zu wollen. Dieses Menschenrecht ist in verschiedenen Aspekten als völkerrechtlich individualschützend gewolltes Menschenrecht auf inklusive Bildung und nicht als reine Staatenverpflichtung zu verstehen und daher individualschützend als subjektives Recht auf inklusiven Unterricht umzusetzen.

Das Recht auf Bildung gehört zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Es ist nach modernem völkerrechtlichen Verständnis allgemein anerkannt, dass diese auch individualschützende Anteile aufweisen. Dieses Verständnis wird in Artikel 4 Absatz 2 a.E. der Behindertenrechtskonvention ausdrücklich angesprochen. Dort heißt es:

„(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.“

[Unterstreichung nicht im Originaltext]

Auch mit der Schaffung des Fakultativprotokolls zur Behindertenrechtskonvention, das in Artikel 1 Absatz 1 die Möglichkeit einer Individualbeschwerde für Opfer von Verletzungen der Behindertenrechtskonvention enthält, haben die Unterzeichnerstaaten den individualschützenden Charakter der Menschenrechte betont.

Individualschützend gewollt sind die Gewährung angemessener Vorkehrungen in der Schule, der diskriminierungsfreie Zugang zu einer unentgeltlichen, inklusiven Grundschule und der Zugang zu einer weiterführenden inklusive Schule, sofern der Besuch kostenneutral erfolgen kann.

Nach Artikel 24 Absatz 2 lit. a) der Behindertenrechtskonvention stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht ausgeschlossen werden. „Allgemeines Bildungssystem“ bzw. „Grundschulunterricht“ bedeutet in Baden-Württemberg nur die Grundschule als Schulform. Die Auslegung der Behindertenrechtskonvention ergibt, dass Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention ein individuelles Recht auf Zugang zu wohnortnahen Grundschulen verbürgt; bei der Umsetzung in Baden-Württembergisches Landesrecht besteht kein Ermessen, welche Schule der Staat für Kinder mit Behinderung öffnet.

Darüber hinaus gewährt die Behindertenrechtskonvention einen Rechtsanspruch auf Zugang zu wohnortnahen Sekundarschulen, soweit die Beschulung dort (gesamtwirtschaftlich und nicht vom einzelnen Kostenträger aus gesehen und auch nicht nur für den Einzelfall betrachtet) nicht teurer ist als in der Sonderschule. Baden-Württemberg ist insoweit an den Dreiklang von Pflichten in der völkerrechtlichen Dogmatik gebunden, die „*duty to respect*“ (jeder Mensch hat einen Anspruch darauf, dass das Menschenrecht vom Staat geachtet wird und dass er vom Staat nicht bei der Ausübung des Menschenrechts gestört wird), die „*duty to protect*“ (der Staat muss Eingriffe Dritter bei der Ausübung des Menschenrechts abwehren) und die „*duty to fulfill*“ (der Staat muss für die Umsetzung des Menschenrechts Geld aufwenden). Die ersten beiden „*duties*“ (Verpflichtungen) sind individualschützend gewollt. Die Völkerrechtsdogmatik kennt aber auch bei der „*duty to fulfill*“ einen Individualanspruch – und zwar dann, wenn die Umsetzung bei volkswirtschaftlicher Betrachtung nicht teurer ist als die Nichtumsetzung.

Neben dem völkerrechtlich gewollten subjektiven Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiver Bildung besteht ein ebenfalls völkerrechtlich gewolltes subjektives Recht darauf, dass die angemessenen Vorkehrungen für einen hochwertigen Unterricht getroffen werden, um das Menschenrecht auf inklusive Bildung wirksam zu entfalten. Angemessene Vorkehrungen sind dabei notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden müssen, um Kindern mit Behinderung effektives Lernen zu ermöglichen. Zu den angemessenen Vorkehrungen können nach der Behindertenrechtskonvention im Einzelfall gehören: Überwindung von physischen Barrieren im Einzelfall, angemessene Kommunikationsmittel nach individuellem Bedarf oder situativer Nachteilsausgleich, insbesondere zieldifferenter Unterricht. Im Gegensatz zur derzeitigen Verwaltungspraxis sind angemessene Vorkehrungen allerdings mehr als Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich. Entgegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf gemeinsamen Unterricht aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG aus dem Jahre 1997 (Beschluss vom 8. Oktober 1997 – 1 BvR 9/97) ist vor dem Hintergrund der völkerrechtlich verbindlich begründeten Verpflichtungen aus

der Behindertenrechtskonvention eine Beschränkung „*wenn die örtlichen Gegebenheiten es hergeben*“ nicht mehr zulässig. Die Behindertenrechtskonvention verlangt vielmehr auch die Änderung der örtlichen Gegebenheiten sowie Veränderungen der Schulorganisation und der pädagogischen Praxis. Der individualschützende Charakter ergibt sich bereits aus der Definition der angemessenen Vorkehrungen in Artikel 2 Absatz 4 der Behindertenrechtskonvention. Im Rahmen des diskriminierungsfreien Zugangs zu Regelschulen erwähnt die Behindertenrechtskonvention die angemessenen Vorkehrungen in Artikel 24 Absatz 2 lit. c) nochmals explizit (Artikel 24 Absatz 2 „*Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass (...)c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden*“). Bereits nach der Definition von „*Diskriminierung aufgrund von Behinderung*“ in Artikel 2 der Behindertenrechtskonvention wird das Versagen von angemessenen Vorkehrungen außerdem als eine Form der Diskriminierung gewertet werden müssen, die nach Artikel 5 Absatz 2 (und Artikel 4 Absatz 1) der Behindertenrechtskonvention verboten ist.

Die Aufrechterhaltung eines Finanzierungsvorbehalts für den Zugang der Schülerinnen und Schüler zu allgemeinen Schulen und die Aufrechterhaltung von Sonderschulen ist auf Dauer gleichheitswidrig. Dies ergibt sich aus Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention in Verbindung mit dem besonderen Gleichheitssatz aus Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention. Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention ist im Lichte von Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention zu lesen. Dort wird das inklusive Bildungssystem – und nur dieses – als diskriminierungsfrei und im Sinne der Chancengleichheit völkerrechtskonform angesehen. Dem Diskriminierungsverbot wird nach dem Völkerrecht unmittelbar gewollte Wirkung zugesprochen, so dass es auch in Deutschland als unmittelbar anwendbares Recht auszugestalten ist. Dies entspricht der gefestigten Auffassung der UN-Fachausschüsse für die Menschenrechtsverträge. Wenn aber die Verweigerung des Zugangs zum allgemeinen Bildungssystem gleichheitswidrig ist, ist das Recht auf Zugang auch zu Sekundarschulen individualschützend auszugestalten.

Vor dem Hintergrund des völkerrechtlich determinierten subjektiven Menschenrechts auf inklusive Bildung und der erforderlichen angemessenen Vorkehrungen kann daher nur die Schaffung eines subjektiven – und im Zweifelsfall im Verwaltungsrechtsweg durchsetzbaren – Rechts in § 15 Absatz 1 SchG eine vollständige Umsetzung der durch die Bundesrepublik Deutschland wirksam begründeten völkerrechtlichen Verpflichtungen bewirken.

Die Änderung des Schulsystems kann auch nach der Behindertenrechtskonvention in einem Übergangsprozess erfolgen. Dieser ist in einer Weise anzulegen, dass das inklusive Schulsystem in einem überschaubaren Zeitraum erreicht wird. In diesem Zeitraum sind die Ressourcen separierender Beschulung schrittweise und innerhalb eines definierten Zeitplans in ein inklusives Schulsystem zu überführen.

Bei der Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Behinderungsarten unterschiedlich häufig in einer Schule auftreten. Im Jahr 2010 betrug in Deutschland der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der gesamten Schülerschaft 6,3 Prozent, unter Berücksichtigung kranker Schülerinnen und Schüler 6,4 Prozent. Aufgeteilt nach Förderschwerpunkten ergab sich im Jahr 2010 für Deutschland folgendes Bild (unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen):

| | |
|-------------|-------------------------------------|
| 2,6 Prozent | Lernen, |
| 0,8 Prozent | Emotionale und soziale Entwicklung, |
| 0,7 Prozent | Sprache, |

4,1 Prozent

| | |
|-------------|---|
| 1,0 Prozent | Geistige Entwicklung, |
| 0,4 Prozent | Körperliche und motorische Entwicklung, |
| 0,2 Prozent | Hören, |
| 0,1 Prozent | Sehen, |

0,3 Prozent Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung,
2,0 Prozent

0,1 Prozent Kranke

(Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 196 – Februar 2012, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2001 bis 2010, Tabelle 1, S. XI)

Vergleichbar stellten sich im Schuljahr 2010/2011 die zahlenmäßigen Verhältnisse der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Sonderschulen in Baden-Württemberg dar: Von insgesamt 53.175 Schülerinnen und Schülern an öffentlichen und privaten Sonderschulen waren rund 38,6 Prozent der Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen), rund 13,4 Prozent der Sonderschule für Erziehungshilfe (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung) und rund 11,5 Prozent der Sonderschule für Sprachbehinderte (Förderschwerpunkt Sprache) zuzuordnen. In der Summe waren damit rund 63,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Sonderschulen in Baden-Württemberg diesen drei Förderschwerpunkten zuzuordnen (Quelle: Statistische Berichte Baden-Württemberg, Art.Nr. 3231 10001 Unterricht und Bildung vom 14. November 2011, Tabelle 14, S. 15).

Dieses Bild spricht gegen eine unterschiedslose Verlagerung der bisher in den Sonderschulen angesiedelten Ressourcen an alle allgemeinen Schulen. In der pädagogischen Literatur wird vorgeschlagen, bei der Verlagerung der Ressourcen von Förderschulen an allgemeine Schulen zwei Gruppen zu unterscheiden: Zum einen sollen die drei Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gemeinsam betrachtet werden. Ihr Anteil an der Gesamtschülerschaft beträgt 4,1 Prozent. Im Förderschwerpunkt Lernen unterrichtete ein Förderschullehrer im Jahr 2010 durchschnittlich 7,0 Schülerinnen und Schüler; in anderen Förderschwerpunkten unterrichtete ein Förderschullehrer im Jahr 2010 durchschnittlich 5,1 Schülerinnen und Schüler (Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 196 – Februar 2012, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2001 bis 2010, Tabelle A.2.3, S. 8). Bei einer Schulgröße von 300 Schülerinnen und Schülern treten statistisch 7,8 Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen auf, so dass für diese Gruppe eine Lehrkraft aus der bisherigen Förderschule an die allgemeine Schule versetzt werden kann. Bei einer Schulgröße von 300 Schülerinnen und Schülern werden statistisch 4,5 Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache eine allgemeine Schule besuchen. Dies ermöglicht rechnerisch betrachtet die Versetzung einer weiteren Lehrkraft mit einem Deputat von drei Vierteln aus der Sonderschule an eine allgemeine Schule. Durch die Verlagerung von Förderschullehrkräften aus den bisherigen Sonderschulen der genannten Förderschwerpunkte kann an den allgemeinen Schulen eine ausreichend starke sonderpädagogische Grundkompetenz aufgebaut werden.

Zum anderen sollen die Ressourcen der anderen Förderschwerpunkte, d.h. geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen und die Mehrfachbehinderungen nicht unmittelbar auf die einzelnen allgemeinen Schulen aufgeteilt werden. Beispielhaft müsste bei einem Anteil von 0,1 Prozent im Förderschwerpunkt Sehen eine Schule eine Größe von 5.000 Schülerinnen und Schülern aufweisen, um eine Förderschullehrkraft an eine allgemeine Schule versetzen zu können. Diese Lehrkräfte sollen grundsätzlich an einem Förderkompetenzzentrum angesiedelt werden und die allgemeinen Schulen im Landkreis oder der Stadtkreis ambulant unterstützen (sonderpädagogische Zusatzkompetenz).

Diese grundlegende Unterscheidung muss auf Dauer nicht vollständig durchgehalten werden. Insbesondere beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann weiterführenden Schulen in der Regel eine Lehrkraft mit entsprechender Kompetenz dauerhaft zugewiesen werden. Weitere Möglichkeiten einer dauerhaften Versetzung aus dem Förderkompetenzzentrum an die allgemeine

Schule werden sich im Einzelfall aus der Kombination von Förderschwerpunkten bei einzelnen Lehrkräften und Schwerpunktsetzungen einzelner allgemeiner Schulen ergeben.

Ergänzend muss die strikte Trennung zwischen Lehrkräften an allgemeinen Schulen – zuständig für Kinder ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen – und Lehrerinnen und Lehrer mit sonderpädagogischer Ausbildung – zuständig für Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen – aufgegeben werden. Alle Lehrkräfte an allgemeinen Schulen sind für beide „Gruppen“ zuständig und sollen in ihrer Ausbildung und Fortbildung inklusions- und sonderpädagogische Kompetenz aufbauen, ohne jedoch die durch die bisherigen Sonderschullehrer gebildeten sonderpädagogischen Kompetenzen aufzugeben.

Das beschriebene gesetzgeberische Modell bedarf eines Übergangsszenarios. Die Sonderschulen können nicht ad hoc aufgelöst werden. Sie sollen jedoch keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen dürfen. Neuaufnahmen erfolgen mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 an den allgemeinen Schulen. Für die Übergangsphase werden die Förderschulen in einem Förderkompetenzzentrum pro Landkreis oder Stadtkreis zusammengefasst. Das Staatliche Schulamt hat somit hinreichend Zeit und Flexibilität, die Lehrkräfte und auch Mitglieder der Schulleitungen der bisherigen Förderschulen schrittweise an allgemeine Schulen zu versetzen.

Es ist Aufgabe der Schulträger, diesen Prozess konstruktiv gestaltend zu begleiten. Innerhalb des Übergangszeitraums soll es ihnen möglich sein, übergangsweise Schwerpunktschulen zu bilden.

B: Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention gilt für Kindertagesstätten, da diese nach deutschem Verständnis Teil des Bildungssystems sind. Durch die bestehende Option zur Einrichtung integrativer Gruppen (bisheriger Absatz 4) wird die völkerrechtliche Verpflichtung nach inklusiver Erziehung und Bildung nicht erfüllt. Der Inklusionsansatz geht davon aus, dass der gemeinsame und wohnortnahe Besuch der Kindertagesstätten durch Kinder mit und ohne Behinderung der Regelfall ist. Der separierende Besuch der Kindertagesstätten stellt hingegen den Ausnahmefall dar. Es stellt einen Paradigmenwechsel dar, nicht mehr die Eignung eines Kindes für inklusive Einrichtungen, sondern allenfalls deren Nichteignung im Einzelfall festzustellen. Inklusive Bildung bedeutet nicht die Einpassung von Kindern mit Behinderung in das bestehende System, sondern den gleichberechtigten Zugang für alle Kinder zu allen Bildungseinrichtungen.

Absatz 8 übernimmt den Behinderungsbegriff des Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention ins Gesetz. Diese Vorschrift lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Dabei wird im Einklang mit den gebräuchlichen Definitionen im deutschen Behindertenrecht (vgl. § 2 SGB IX) der Begriff der Langfristigkeit durch die Festlegung auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten konkretisiert.

Absatz 9 definiert den Begriff der zusätzlichen pädagogischen Förderung.

Absatz 10 definiert den Begriff der angemessenen Vorkehrungen. Angemessene Vorkehrungen sind ein zentrales Instrument der Behindertenrechtskonvention zur Unterstützung der Erziehung und Bildung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung. Die unterschiedlichen Kostenträgerschaften für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen dürfen als bloß organisationsrechtliche Fragen innerstaatlichen Rechts den völkerrechtlichen Anspruch des Kindes nicht gefährden.

Absatz 8 bis 10 werden parallel zu einer Änderung im Schulgesetz eingeführt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Mit § 2 Absatz 2 und 3 wird das völkerrechtlich begründete subjektive Recht von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung auf gemeinsame, wohnortnahe Erziehung und Bildung mit anderen Kindern in inklusiven Einrichtungen auf Ebene der Kindertagesstätten ins Landesrecht umgesetzt (Artikel 7 und Artikel 24 Absatz 1 der Behindertenrechtskonvention). Die genannten Vorschriften der Behindertenrechtskonvention lauten:

„Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.“

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (...).“

Absatz 2 gewährt Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung einen Rechtsanspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen. Zugleich wird eine Legaldefinition anspruchsberechtigter Kinder eingeführt. Mit dem Rechtsanspruch korrespondiert die Aufgabe aller Tageseinrichtungen, die gleichberechtigte Teilhabe anspruchsberechtigter Kinder zu fördern, also die für deren gleichberechtigte Teilhabe erforderlichen angemessenen Vorkehrungen zu gewähren (Artikel 24 Absatz 2 Buchst. c) i.V. mit Artikel 2 der Behindertenrechtskonvention).

Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, sich zu inklusiven Tageseinrichtungen zu entwickeln. Mit der Entwicklung eines Inklusionskonzepts ist die Anforderung verbunden, Kinder mit und ohne Behinderung aufzunehmen und zu erziehen. Darüber hinaus ergibt sich aus dieser Anforderung für die Tageseinrichtungen die qualitative Aufgabe, alle Kinder mit und ohne Behinderung zur Teilhabe, d.h. zu echter Akzeptanz und Interaktion zu befähigen.

Absatz 3 regelt den Rechtsanspruch jedes Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung auf diskriminierungsfreien Zugang zur wohnortnächsten inklusiven Kindertagesstätte. Der Aufnahmeanspruch ist begrenzt durch den Anteil der Kinder mit Behinderung. So soll gewährleistet werden, dass der jeweilige Kinderbevölkerungsdurchschnitt sich in den Einrichtungen widerspiegelt.

Der Rechtsanspruch ist im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung einzulösen. Hierdurch werden grundsätzlich ohnehin bestehende bundesrechtliche Verpflichtungen auf inklusive Einrichtungen bezogen. Der Träger der Kindertagesstätte erhält einen gesetzlichen Forderungsübergang für Leistungsansprüche des Kindes gegenüber anderen Kostenträgern, soweit er die von diesen zu erfüllenden Ansprüche erfüllt hat.

Zu Nr. 3 (§ 4)

§ 4 regelt die Feststellung eines Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen. Eine medizinische Untersuchung ist Ausgangspunkt der

Beschreibung und Sicherstellung der notwendigen Unterstützung. Die Empfehlungen werden von der Kindertagesstätte in die qualitativ hochwertige tägliche Bildungsarbeit umgesetzt.

Absatz 2 sieht vor, dass bei Feststellung eines Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen bei der ärztlichen Untersuchung vor Aufnahme in die Kindertagesbetreuung, die Empfehlungen der Ärztin oder des Arztes an die Eltern und den örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner (§ 15d Absatz 2 Schulgesetz) übermittelt werden.

Die Empfehlungen und die ergriffenen angemessenen Vorkehrungen sind gemäß Absatz 3 von der zuständigen Tageseinrichtung zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Dokumentation wird bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung, bei der Schuleingangsuntersuchung oder bei Übergang in die Grundschule an die jeweilige aufnehmende Institution übermittelt. Die Dokumentation ist bei der Erstellung von Empfehlungen für den Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Die Leitungskraft der Kindertagesstätte trägt die maßgebliche Verantwortung dafür, dass die Tageseinrichtung ihre Aufgabe aus § 2, nämlich die Entwicklung eines Inklusionskonzepts, erfüllt. Hierfür ist ihre eigene inklusionspädagogische Kompetenz erforderlich. Absatz 3a enthält eine Regelung für künftige Leitungskräfte zur Sicherstellung der notwendigen Kompetenz und eine Übergangsregelung für Leitungskräfte, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgewählt wurden.

Zu Nummer 5 (§ 7a)

Den Kindertagesstätten werden zu allen betreuten Kindern sensible Sozialdaten bekannt. Um Sozialdaten handelt es sich auch bei der Dokumentation der Empfehlungen und der ergriffenen Maßnahmen nach § 4. Mit der Regelung wird klargestellt, dass solche Sozialdaten dem Sozialgeheimnis unterliegen. Durch die neue Regelung in § 7a werden die Tageseinrichtungen verpflichtet, diese vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Die Ergänzung in Absatz 1 verpflichtet auch solche private Einrichtungsträger, die öffentliche Förderung erhalten, zur Einhaltung der Vorgaben des § 2 und damit der Behindertenrechtskonvention. Damit erfüllt das Land seine völkerrechtliche Verpflichtung, in seinem Einflussbereich die Inklusion in allen Bildungseinrichtungen zu verankern. Entsprechend steht auch die Vereinbarung einer über die Absätze 2 bis 4 hinausgehenden Förderung von Einrichtungen freier Träger unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Entwicklung eines Inklusionskonzepts bis zum 1. Januar 2015 (Absatz 5 und 6). Bei den Änderungen der Absatz 2 bis 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 7 (§ 8a)

Durch die Änderung werden Kosten für angemessene Vorkehrungen voll in den interkommunalen Kostenausgleich einbezogen.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 ermächtigt zur näheren Ausgestaltung der Dokumentation angemessener Vorkehrungen (§ 4) und der Wahrung datenschutzrechtlicher Regelungen (§ 7a).

Durch die Weiterung in Absatz 2 wird für den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung inhaltlich vorgegeben, Inklusion zentral bei der Festlegung von landesweiten Entwicklungsziele im Bereich der Elementarerziehung zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit Absatz 1 bildet der Gesetzgeber nach eigener Konzeption Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes im Schulrecht ab. Insofern war eine Ergänzung des Merkmals „Behinderung“ seit der Grundgesetzänderung am 27. Oktober 1994 angezeigt. Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes sieht ein diskriminierungsfreies Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung vor. Die Behindertenrechtskonvention enthält in ihrem Artikel 5 ebenfalls eine grundlegende Wertentscheidung zugunsten der Inklusion. Die Neuregelung dient somit auch der Umsetzung des Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention in das Baden-Württembergische Schulrecht. Im Lichte dieser grundlegenden Wertentscheidung ist das Verfassungsgebot des Artikel 3 Absatz 3 GG auszulegen. Es ist nicht ausreichend, dass Menschen mit und ohne Behinderung diskriminierungsfrei nebeneinander leben. Vielmehr strebt die Behindertenrechtskonvention ein diskriminierungsfreies Miteinander im sozialen Nahraum an.

Hieraus ergibt sich für den Staat die Aufgabe, die völkerrechtlich determinierte verfassungsrechtliche Wertentscheidung selbst zu achten, Dritten gegenüber zur Geltung zu bringen und ihre gesellschaftliche Umsetzung zu fördern. Ein wichtiger Teil dieser staatlichen Förderungspflicht ist die Verankerung der völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtung im inklusiven Bildungsauftrag der Schule.

Der neue Absatz 3 richtet an alle Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Damit ist die Anforderung verbunden, Kinder mit und ohne Behinderung aufzunehmen und zu unterrichten. Er beinhaltet auch die qualitative Aufgabe, alle Kinder mit und ohne Behinderung zur Teilhabe, d.h. zu echter Akzeptanz und Interaktion zu befähigen. Desweiteren enthält Absatz 3 im Einklang mit Artikel 26 der Behindertenrechtskonvention die Aufgabe, zur Habilitation und Rehabilitation von Kindern mit Behinderung beizutragen. Der im bisherigen Schulrecht noch nicht verwendete Begriff der Habilitation stellt die notwendige Vorstufe bei Vorliegen einer Behinderung zur Rehabilitation dar. Während Rehabilitation die Bestrebung bezeichnet, einen Menschen mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe wieder in seinen vormals existierenden körperlichen und geistigen Zustand zu ersetzen, geht es bei der Habilitation darum, Kinder mit Behinderung mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe und der Herstellung eines entsprechenden Zustandes bei der Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu fördern. Die Schulen können diesen Auftrag nur in Kooperation mit den zuständigen Behörden und Kostenträgern verwirklichen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2)

Die Schulverwaltung und die Schulträger werden verpflichtet, bei der Gestaltung, Ordnung und Gliederung des Schulwesens auch die völkerrechtliche Verpflichtung zur Errichtung eines inklusiven Schulsystems zu achten. Diese in Landesrecht transformierte Verpflichtung ist auch bei der Entwicklungsplanung, bei konkreten Entscheidungen zum Ausbau und zur Schließung von Schulen sowie bei der Wahrnehmung von Verordnungsermächtigungen zu beachten.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 1 Satz 4)

Die Streichung bewirkt die Aufgabe der Sonderschule als eigenständiger Schulart. Neue Sonderschulen können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr errichtet werden. Für bestehende Sonderschulen gilt eine Übergangsregelung; sie werden in die Förderkompetenzzentren überführt und laufen aus (vgl. Artikel 9 Absatz 1).

Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 1)

Die Neuregelung nimmt die bundesweit erfolgreiche Praxis bisheriger Modellversuche zum Gemeinsamen Unterricht auf, bis zur vierten Jahrgangsstufe klassenübergreifend zu arbeiten. Dieser Ansatz hat sich in der Schulpraxis vielfach bewährt. Grundschulen sollen daher in Zukunft diese Möglichkeit allgemein erhalten. Im Sinne der Stärkung der Schulautonomie wird auf Genehmigungsvorbehalte verzichtet.

Zu Nummer 5 (§ 8a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§§ 15 bis 15h)**Zu § 15:**

Mit § 15 wird eine zentrale Norm zur Implementierung des völkerrechtlich determinierten subjektiven Rechts der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung auf diskriminierungsfreien Zugang zur wohnortnahen inklusiven Schule in Umsetzung des Artikel 24 Absatz 2 Buchst. a) und b) der Behindertenrechtskonvention geschaffen. Die genannte Vorschrift der Behindertenrechtskonvention lautet:

„Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;“

Absatz 1 regelt den beschriebenen Rechtsanspruch. Der Rechtsanspruch umfasst auch die individuell notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und die notwendigen angemessenen Vorkehrungen, um den individuell bestmöglichen Bildungserfolg zu erreichen (Artikel 24 Absatz 2 Buchst. c) i.V. mit Artikel 2 der Behindertenrechtskonvention). Angemessene Vorkehrungen sind ein zentrales Instrument der Behindertenrechtskonvention, zur Unterstützung der Bildungsprozesse der Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung. Absatz 1 Satz 3 ff. sind § 4 Absatz 3 Satz 2 SGB IX nachgebildet. Die Regelung nimmt den partizipativen Ansatz des Artikel 7 Absatz 3 der Behindertenrechtskonvention auf. Diese Vorschrift lautet:

„(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“

Absatz 2 legt die Zuständigkeit der Schule für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung fest. Für die Grundschule gelten die allgemeinen und für alle Kinder geltenden Regelungen. Das bedeutet, dass zunächst die Grundschule für die Beschulung zuständig ist, in deren Bezirk nach § 25 das Kind wohnt. Die Regelung modifiziert für die weiterführende Schule § 88 Absatz 2 und 3. Die Schulträger können diese Regelung gemäß Artikel 9 Absatz 9 für einen Übergangszeitraum einschränken.

Absatz 3 beschreibt die Gesamtverantwortung der Schule für die inklusive Bildung (Satz 1) und bestimmt den inklusiven Unterricht als Schwerpunkt der Förderung (Satz 2). Diese Entscheidung schließt ergänzende Einzelförderung nicht aus. Eine Delegation der Inklusion an die Lehrkräfte für Förderpädagogik und anderen Fachkräfte für Förderpädagogik ist nicht erwünscht (vgl. Absatz 4). Die Lehrkräfte für Förderpädagogik sollen auch strukturell den Weg zur inklusiven Schule unterstützen. Übergreifende Fragen des individuellen Kompetenzplans sind von der Klassenkonferenz zu koordinieren (Satz 3). Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz von Fachkräften und Lehrkräften für Förderpädagogik an der inklusiven Schule (Satz 4).

Absatz 4 sieht vor, dass jede Schule im Rahmen des Schulprogramms ihre Entwicklungsschritte hin zur Inklusion definiert. Hierzu gehören auch Fragen der Lehrerfortbildung und, in Abstimmung mit dem Schulträger, bauliche Veränderungen. Die inklusive Schule ist ein fortschreitender Entwicklungsprozess, der Schritt für Schritt und an den Bedarfen der Schule entlang zu entwickeln ist. Inklusive Bildung bedeutet nicht, dass die Lehrkräfte für Förderpädagogik die Bildungsprozesse der Kinder mit Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung betreuen. Vielmehr haben die Lehrkräfte für Förderpädagogik eine besondere Rolle bei der Entwicklung der Schule zur inklusiven Schule, der Beratung und Fortbildung sämtlicher Lehrerinnen und Lehrer sowie bei der Mitgestaltung der Bildungsprozesse im Sinne des inklusiven Entwicklungsauftrages.

Absatz 5 beschreibt die Rolle des Kultusministeriums bei der Entwicklung des inklusiven Schulwesens. Diese Rolle ist eingebettet in die regulären Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle. Das Kultusministerium definiert in einem wissenschaftlich begleiteten und partizipativen Prozess landesweite Entwicklungsziele. Die Maßnahmen sollten mit Zwischenzielen versehen werden. Der Entwicklungsstand auf schulischer Ebene wird im nach § 114 üblichen Evaluationsverfahren überprüft. Die Aufgabe der Fremdevaluationen obliegt dem Landesinstitut für Schulentwicklung, das den Stand der Entwicklung anhand der Entwicklungsziele überprüft. Sind diese Entwicklungsziele erreicht, zertifiziert es die Schule als inklusive Schule.

Zu § 15a:

Absatz 1 übernimmt den Behinderungsbegriff des Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention. Diese Vorschrift lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Dabei wird im Einklang mit den gebräuchlichen Definitionen im deutschen Behindertenrecht (vgl. § 2 SGB IX) der Begriff der Langfristigkeit durch die Festlegung auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten konkretisiert.

Absatz 2 definiert den Begriff der zusätzlichen pädagogischen Förderung.

Absatz 3 definiert den Begriff der angemessenen Vorkehrungen.

Zu § 15b:

§ 15b regelt die Feststellung des Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen.

Ein inklusives Bildungssystem erkennt Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt an, die sich im allgemeinen Bildungssystem selbstverständlich widerspiegelt. In diesem Sinne dient die Feststellung eines Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen der Beschreibung und Sicherstellung der notwendigen Unterstützung.

Die bestmögliche Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler ist die gemeinsame Aufgabe aller am Bildungsprozess Beteiligten. Die Förderpädagogik nimmt dabei gegenüber der Allgemeinpädagogik eine subsidiäre Rolle ein.

Absatz 1 sieht vor, dass der Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen bei der Schuleingangsuntersuchung empfohlen wird, sofern für eine Schülerin oder einen Schüler eine Feststellung nach § 69 SGB IX besteht, die Dokumentation der Tageseinrichtung dies nahe legt oder die Eltern dies beantragen. Die Übermittlung der Empfehlungen an die zuständige Schule erfolgt über den örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner (§ 15d Absatz 2), um auch im Falle von Schulwechseln oder Änderungen die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen angemessen zu unterstützen. Der einheitliche Ansprechpartner übermittelt die Empfehlungen auch an das zuständige Förderkompetenzzentrum, wenn der Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung nicht oder nicht ausschließlich in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung oder bei Teilleistungsstörungen vorliegt.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Art, Umfang und Dauer der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen. Soweit dieser Anspruch in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung oder bei Teilleistungsstörungen besteht, wird die Entscheidung von der Schulleitung der zuständigen inklusiven Schule getroffen. Soweit der Anspruch in anderen Förderschwerpunkten besteht, tritt das Förderkompetenzzentrum an die Stelle der Schulleitung, wobei es die Entscheidung im Benehmen mit der Schulleitung trifft. Es besteht für das Förderkompetenzzentrum die Möglichkeit, eigene Maßnahmen abzulehnen, wenn vorbeugende Maßnahmen ausreichend und in der Schule möglich sind. Ein Vorverfahren wird bei Widersprüchen spezialgesetzlich angeordnet, um einvernehmliche Lösungen jenseits von Gerichtsmediation zu erleichtern. Widerspruchsbehörde ist das Staatliche Schulamt.

Absatz 4 regelt den Fall, dass ein Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung erst nach Einschulung festgestellt wird. Das Feststellungsverfahren ist dann entsprechend einzuleiten.

Absatz 3 regelt das Verfahren für die Übermittlung der Dokumentation bei einem Schulwechsel.

Absatz 5 regelt das Verfahren für die Überprüfung der Entscheidung nach Absatz 2.

Zu § 15c:

Der Paragraph enthält Regelungen für die individuelle Förderung in der Klasse.

Absatz 1 orientiert sich an der Empfehlung, die Klassengröße in inklusiven Klassen zu reduzieren. Es wird eine Richtgröße vorgegeben. Diese Praxis gilt nicht flächendeckend für alle Klassen, sondern nur für inklusive Klassen. Innerhalb dieser Klassen ist anhand der Anzahl von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern sowie anhand des Umfangs der notwendigen Förderung und Unterstützung die tatsächlichen Klassengröße zu bestimmen. Die Schulbehörden können die Regelung im Rahmen der Klassenbildungsregelungen ausgestalten. Weiterhin wird vorgegeben, dass für Schülerinnen und Schüler mit überwiegend zieldifferentem Unterricht ein „Sitzenbleiben“ oder eine „Querversetzung“ nicht erfolgt. Hierdurch wird das völkerrechtliche Prinzip der inklusiven Bildung „neutral“, d.h. unabhängig von der Binnengliederung des deutschen Schulsystems umgesetzt. Im Sinne des Kindeswohls können Erziehungsberechtigte und Schule zu einer Klassenwiederholung kommen. Eine solche wird allerdings lediglich dann dem Kindeswohl entsprechen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Wiederholung die Bildungsziele besser erreicht werden. Diese Regelungen gelten nicht für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im zielgleichen Unterricht; hier sind die allgemeinen Regelungen anzuwenden.

§ 15c Absatz 2 und 3 regeln die individuellen Kompetenzpläne als wesentliche Zusammenführung der Förderung und Unterstützung in Bezug auf den Bildungs- und Erziehungsprozess. Die Kom-

petenzpläne sind auch im zielgleichen Unterricht zu erstellen. Bei zieldifferentem Unterricht stellen sie die Grundlage für die Kompetenzziele des Unterrichts und die Bewertung dar. Absatz 3 enthält außerdem eine Regelung zur Feststellung des Niveaus von Abschlüssen in einzelnen Fächern und insgesamt. Durch diese Regelung soll die Entlassung von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler aus dem Schulsystem ohne jeden Abschluss vermieden werden. Auch auf einer eventuellen Teilfeststellung kann in einer Ausbildung aufgebaut werden.

Durch § 15c Absatz 4 werden entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen die Elternrechte im inklusiven Schulsystem gestärkt. Sie können bei Zweifeln an der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung eine Beratung im Schlichtungsausschuss und eine Befassung des Staatlichen Schulamts verlangen.

Zu § 15d:

Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen ist durch sehr unterschiedliche Kostenträgerschaften geprägt. Bei Kommunen kommt hinzu, dass unterschiedliche Ämter zuständig sein können. Aus dieser Vielfalt der Zuständigkeiten und unterschiedlichen bürokratischen Verfahren kann eine Überforderung der Schulen und Eltern resultieren, zumal wenn sie auch im konkreten Fall eine Koordination der Stellen herbeiführen sollen. Daher werden hier zwei Instrumente eingesetzt:

1. Es wird grundsätzlich ein Rechtsanspruch gegen Land und Schulträger geschaffen, soweit eine Zuständigkeit besteht, aber Haushaltsmittel nicht ausreichend eingestellt sind. Soweit „Ersatzvornahmen“ für andere Kostenträger durchgeführt werden, geht der erfüllte Anspruch gesetzlich über.
2. Es wird in jedem Bezirk der Förderkompetenzzentren ein einheitlicher Ansprechpartner für die Koordination der angemessenen Vorkehrungen geschaffen. Die Kommunen sollen ihre Aufgaben so organisieren, dass im Außenverhältnis eine Stelle für die angemessenen Vorkehrungen zuständig ist. Es obliegt den zuständigen Stellen, sich darauf zu einigen, wer diese Funktion übernimmt.

Zu § 15e:

Das zentrale Unterstützungssystem der inklusiven Schulen sind die Förderkompetenzzentren. Diese beraten die Schulen und unterstützen den Unterricht bei den statistisch selteneren Körper- und Sinnesbehinderungen.

Absatz 1 regelt die Errichtung des Förderkompetenzzentrums in jedem Landkreis und in jedem Stadtkreis. Die Landesregierung kann je nach Bedarf Außenstellen für die Förderkompetenzzentren einrichten.

Absatz 2 konkretisiert die Aufgaben des Förderkompetenzzentrums als zentralem Ansprechpartner für Fragen der zusätzlichen pädagogischen Förderung im jeweiligen Landkreis oder Stadtkreis.

Absatz 3 regelt den Einsatz der Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderkompetenzzentrums an inklusiven Schulen.

Absatz 4 gibt der Landesregierung die Möglichkeit, einzelnen Förderkompetenzzentren für bestimmte Aufgaben überregionale Verantwortung zu übertragen. Wegen der regionalen Bedeutung ist diese Aufgabe der Landesregierung vorbehalten.

Zu § 15f:

Eine unabhängige Beratung ist für Eltern von Kindern mit Behinderung von großer Bedeutung. Das Land soll daher künftig im angemessenen Umfang Mittel für Beratung bereitstellen. Beratungsstellen sind förderungsfähig, wenn ihr Träger selbst keine Schule oder kein Schulträger ist, sie überörtlich tätig sind und sie durch mindestens dreijährige Beratungsarbeit dokumentierte Erfahrungen auf dem Gebiet inklusiver Bildung nachweisen können. Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderung soll dabei in Übereinstimmung mit der Behindertenrechtskonvention der Vorrang zukommen.

Zu § 15g:

§ 15g regelt Ausnahmen vom inklusiven Unterricht aufgrund des Kindeswohls gemäß Artikel 7 der Behindertenrechtskonvention. Bei solchen Gründen des Kindeswohls darf nicht an grundsätzliche Zweifel gegenüber dem inklusiven System angeknüpft werden. Eine solche Anknüpfung widerspräche fundamental der grundlegenden Wertentscheidung der Behindertenrechtskonvention zugunsten eines inklusiven Bildungssystems. Denkbar sind allenfalls extreme Einzelfälle, die zum Schutz der Gesundheit denkbar sind.

Absatz 1 regelt als Ausnahme den besonderen Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler an dem jeweils geeigneten Förderort.

Absatz 2 regelt Ausnahmen aufgrund des Gesundheitsschutzes von anspruchsberechtigten und nicht anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler. So wird bei Selbst- und Fremdgefährdung eine inklusive Beschulung nicht in Betracht kommen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen nur eine zeitweise Inklusion in Betracht kommt. Förderort bleibt auch in solchen Fällen die inklusive Schule, in der dann eine vollständige oder teilweise separierende Beschulung mit Unterstützung durch Ressourcen des zuständigen Förderkompetenzzentrums erfolgt. Die Entscheidung ergeht durch das Staatliche Schulamt. Sie ist als Einschränkung der völkerrechtlichen Verpflichtungen befristet. Widerspruchsbehörde ist das Regierungspräsidium.

Zu § 15h:

§ 55b ermächtigt das Kultusministerium zur näheren Ausgestaltung der zusätzlichen pädagogischen Förderung.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 8 (§ 20)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 9 (§ 21)

Folgeänderung zu Nummer 6, § 15g Absatz 1.

Zu Nummer 10 (§ 23 Absatz 3)

Sicherstellung des Vorrangs spezialgesetzlicher Regelungen.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 12 (§ 25)

Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 13 (§ 28)

Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 14 (§ 29)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 15 (§ 32 Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 16 (§ 33)

Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 17 (§ 34 Absatz 2 Nummer 1)

Folgeänderung zu Nummer 6, § 15e.

Zu Nummer 18 (§ 35 Absatz 3)

Folgeänderung zu Nummer 6, § 15 Absatz 3 und 4. Da an inklusiven Schulen sämtliche Lehrkräfte auch für Schülerinnen oder Schüler mit Behinderung zuständig sind, müssen neben Lehrkräften für Förderpädagogik auch alle anderen Lehrkräfte in ihrer Ausbildung inklusions- und förderpädagogische Kompetenz aufbauen.

Zu Nummern 19 (§ 39) und 20 (§ 41 Absatz 1)

Die Änderung in § 39 Absatz 1 überträgt das Verantwortungs- und Leitungsprinzip der Schulen auf die Förderkompetenzzentren. Wie an Schulen ist Voraussetzung die Fakultas für ein Lehramt.

§ 39 Absatz 2 ist Folge der herausgehobenen Verantwortung der Schulleitungen für die Entwicklung inklusiver Schulen (vgl. Änderung in § 41 Absatz 1). Daher wird die inklusionspädagogische Kompetenz zur Bestellungsvoraussetzung gemacht.

Zu Nummer 21 (§ 47)

Mit der Modifikation in Absatz 4 Nummer 6 soll die zeitnahe Erfüllung des Anspruchs der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler auf angemessene Vorkehrungen gewährleistet werden.

Die Änderungen in Absatz 9 Nummer 5 und Absatz 13 sind Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 22 (§ 57 Absatz 3)

Der neue Absatz 3 Satz 3 dient der wirksamen Interessenvertretung der Eltern anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler in der Elternvertretung der Schule.

Zu Nummer 23 (§ 58 Absatz 1)

Der neue Absatz 1 Satz 3 dient der wirksamen Interessenvertretung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler in den über die zuständige Schule hinausgehenden Angelegenheiten.

Zu Nummer 24 (§ 59)

Folgeänderungen zu Nummern 3 und 8.

Zu Nummer 25 (§ 61)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 26 (§ 70 Absatz 2)

Die Regelung dient der unmittelbaren Interessenvertretung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler in der Schule in Einklang mit der Regelung des Artikel 7 Absatz 3 der Behindertenrechtskonvention. Somit entscheiden die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler und selbst, ob sie an der Schülervertretung mitwirken. Eine Generalregelung wird ausgeschlossen.

Zu Nummer 27 (§ 72)

Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 28 (§ 74 Absatz 2)

Die Änderung in Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit der Zurückstellung künftiger anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler auf Fälle, in denen sich die Zurückstellung prognostisch positiv auf den Bildungserfolg auswirken wird (z.B. Spätentwicklung).

Zu Nummer 29 (§ 75 Absatz 1)

Die bisherige Regelung der Dauer der Schulpflicht wird modifiziert. Für Kinder, die überwiegend zieldifferenten Unterricht besuchen, steht der Übergang in die weiterführende Schule nicht unter der Bedingung, dass sie das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht haben (vgl. § 15 Absatz 2).

Zu Nummer 30 (Überschrift des Abschnittes C), 31 (§ 82) und 32 (Aufhebung Abschnitt D)

Die Streichung der bisherigen §§ 82 bis 84 ist eine Folgeänderung zu Nummer 3. § 82 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 83 Nummer 2; durch die Regelung wird dem völkerrechtlich gewollten und verbürgten Individualanspruch auf Zugang zu Bildung Rechnung getragen.

Zu Nummer 33 (§ 87)

Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 34 (§ 88 Absatz 2, 3)

Zur Umsetzung des Anspruchs von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern auf Zugang zur wohnortnächsten weiterführenden Schule (§ 15 Absatz 2) wird die bisherige Regelung des § 88 Absatz 2 und 3 modifiziert. Unabhängig von Begabung und Leistung haben anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im überwiegend zieldifferenten Unterricht Anspruch auf Zugang zur wohnortnächsten Schule (§ 15 Absatz 2). Der sich aus den neuen Regelungen des §§ 88 Absatz 2 und 3 SchulG ergebende Unterschied zwischen Schülerinnen und Schülern im zielgleichen und zieldifferenten Unterricht ist rechtlich aus einer sachgerechten Anwendung des Artikel 3 des Grundgesetzes geboten.

Zu Nummer 35 (§ 90 Absatz 5)

Die bisherige Regelung des § 90 Absatz 5 unterstreicht den Strafcharakter des existierenden Sonderschulwesens. Die Änderung gibt im Einklang mit Artikel 12 des Grundgesetzes Anspruch auf Zuweisung zu einer Schule im Land, um die begonnene Ausbildung zu beenden.

Zu Nummer 36 (§ 91 Absatz 2)

Die Ergänzung in Absatz 2 regelt das Verfahren, wenn bei der Untersuchung der Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen festgestellt wird. Die Neuregelung fördert den Schutz der Sozialdaten der Schülerinnen und der Schüler. § 4 Kinderbetreuungsgesetz gilt im Hinblick auf den Sozialdatenschutz durch den Dienst entsprechend.

Zu Nummer 37 (§ 93 Absatz 1)

Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 38 (§ 94 Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 39 (Teil 11)

Folgeänderung zu Nummer 3. Heimsonderschulen stehen im Widerspruch zur Behindertenrechtskonvention und können nicht mehr eingerichtet werden. Für sie gilt die Übergangsregelung des Artikel 9. Für Heimsonderschulen in privater Trägerschaft besteht die Möglichkeit zur Umwandlung in eine inklusive Schule (Artikel 9 Absatz 11).

Zu Nummer 40 (bisheriger Teil 12)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 41 (§ 114 Absatz 3)

Die Ergänzung korrespondiert mit der Regelung in Nummer 6, § 15 Absatz 5. Die Überprüfung, ob die Schulen ihren Auftrag aus § 1 Absatz 3, sich zu einer inklusiven Schule zu entwickeln, erfüllen, erfolgt durch Evaluationen. Das Kultusministerium kann hierzu nähere Bestimmungen treffen.

Zu Nummer 42 (§ § 115 Absatz 4a)

Die Neuregelung enthält eine Übertragung des Regelungsprogramms des § 7a KiTaG auf die Einzelschule zur Sicherung eines durchgängigen Sozialdatenschutzes im Bildungswesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Der Staat hat auch im von ihm mitfinanzierten Privatschulwesen die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 24 und 25 der Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Sonderschulen in freier Trägerschaft widersprechen der Behindertenrechtskonvention und können daher nach einer angemessenen Übergangsfrist nur weitergefördert werden, wenn sie sich zu inklusiven Schulen entwickeln (vgl. Übergangsregelung in Artikel 9).

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2)

Künftig können Sonderschulen nicht mehr zu Ersatzschulen erklärt werden.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 18 Absatz 3, 7)

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu § 1

Der Wegfall der Sonderschulen und die Schaffung von Förderkompetenzzentren werden durch Änderung der Amts- und Funktionsbezeichnungen im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg nachvollzogen. Die bisherige Bezeichnung Sonderschullehrer wird durch die Bezeichnung „Lehramt für Förderpädagogik“ mit Funktionszusätzen je nach Einsatzort ersetzt. Die neue Bezeichnung verdeutlicht den schulunabhängigen Einsatz nach der Abschaffung von Sonderschulen. Die bisherigen Leitungsämter der Sonderschulen werden übergangsweise in den Förderkompetenzzentren fortgeführt und in der Anlage 5 „Zukünftig wegfallender Ämter und Amtsbezeichnungen“ aufgenommen.

Zu § 2

Der Wechsel der Amtsbezeichnungen der Lehrer an einer Sonderschule zu Lehrern an einem Förderkompetenzzentrum sowie der Wechsel vom Sonderschullehrer zur Lehrkraft für Förderpädagogik und der Wechsel der Amtsbezeichnungen in den Schulleitungsstellen erfolgen unmittelbar durch Gesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Das Landeshochschulgesetz wird an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention angepasst. In den Hochschulen kommt in der Regel lediglich ein „zielgleicher“ Bildungsprozess in Betracht. Die Mitwirkung am inklusiven Bildungssystem bezieht sich auf die eigene Forschungs- und Lehrleistung sowie die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Zu Nummer 1 (§ 2)

In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird die Bezeichnung „Lehrkraft an Sonderschulen“ durch die Bezeichnung „Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt. In den Grundwissenschaften der Lehrämter für inklusive Schulen wird ein Anteil förderpädagogischer Kompetenz vorgesehen. Hierdurch soll auch langfristig die förderpädagogische Kompetenz der Lehrkräfte an inklusiven Schulen verstetigt werden.

Die Ergänzung des Absatz 3 verpflichtet die Hochschulen zur Mitwirkung an der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems. Implementiert wird insbesondere auch das Prinzip der Barrierefreiheit.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Durch die in § 6 vorgesehene Zusammenarbeit der Hochschulen mit den Förderkompetenzzentren soll zum einen der Wissenstransfer gefördert werden. Die Förderkompetenzzentren können den Hochschulen aber auch Expertise bei der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen anbieten.

Zu Nummer 3 (§ 36)

Die Ergänzung implementiert den in der Behindertenrechtskonvention zentralen Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ im Hochschulrecht und ermächtigt zur näheren Ausgestaltung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes)

Das Weiterbildungsförderungsgesetz wird an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention angepasst. Das inklusive Bildungssystem ist damit im Sinne einer ganzheitlich über die gesamte Bildungsbiographie gedachten Inklusion auch in der Weiterbildung verankert. Der Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang wird auch auf Weiterbildungsorte und Weiterbildungsmaterial bezogen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes)

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz wird um zentrale Begriffe der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Behindertenrechtskonvention im Bereich der Bildung ergänzt.

Zu Nummer 1 (§ 4)

§ 4 wird um die völkerrechtlich gebotene Diskriminierungsvariante einer Nichtbereitstellung angemessener Vorkehrungen ergänzt. Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen wird in das Gesetz eingeführt. Die Verantwortung hierfür tragen im Bildungsbereich die Einrichtungen für Bildung und Erziehung (§ 10a Absatz 2).

Zu Nummer 2 (§ 10)

§ 10a wird als neuer, Bildungsebenen übergreifender Mindeststandard für die Rechte der Menschen mit Behinderung in Bildungswesen geschaffen. Er verwirklicht somit Artikel 5 und 24 der Behindertenrechtskonvention. Weitergehende und speziellere gesetzliche Regelungen bleiben durch diese Bestimmung unberührt (§ 10a Absatz 3).

Absatz 1 gibt einen umfassenden Rechtsanspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu sämtlichen Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg.

Absatz 2 beschreibt die Bildungseinrichtungen mit der Schaffung von Mindestvoraussetzungen für den diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Bildungsangeboten.

Absatz 3 stellt klar, dass weitergehende spezialgesetzliche Vorschriften durch die Regelung nicht berührt werden. Diese Klarstellung markiert den Charakter des § 10a als Mindeststandard.

In Absatz 4 wird ein Beschwerderecht bei der oder dem Beauftragen für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Baden-Württembergischen Landesregierung speziell im Hinblick auf das Recht auf inklusive Bildung eröffnet. Hierdurch wird die besondere Sachkunde der oder des Behindertenbeauftragten in die inklusive Weiterentwicklung des Bildungssystems einbezogen.

§ 10a Absatz 5 ermöglicht den Behindertenverbänden, mit Bildungseinrichtungen und ihren Trägern Zielvereinbarungen zur Gestaltung des Rechts auf inklusive Bildung zu schließen. Hierdurch wird völkerrechtskonform die besondere Sachkunde dieser Verbände in die inklusive Weiterentwicklung des Bildungswesens einbezogen.

Zu Nummer 3 (§ 14 Absatz 1)

Der Aufgabenkreis der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Baden-Württembergischen Landesregierung wird um Mitwirkung bei der Gestaltung des inklusiven Schulwesens ergänzt.

Zu Artikel 9 (Übergangsbestimmungen)

Die Übergangsbestimmung enthält gesetzgeberische Vorgaben für den Übergang zu einer inklusiven Schullandschaft.

Absatz 1 regelt, dass die bisherigen Sonderschulen in die Förderkompetenzzentren überführt werden.

Absatz 2 dient der Förderung der Kostenneutralität.

Absatz 3 regelt die Verwendung bisheriger Schulleitungsmitglieder.

Die bisherigen staatlichen Sonderschulen bilden keine weiteren Eingangsklassen mehr (Absatz 4). Eine Außenstelle des Förderkompetenzzentrums wird aufgelöst, wenn sie sich nicht in eine inklusive Schule umgewandelt hat.

Eltern von Kindern, die eine Außenstelle des Förderkompetenzzentrums besuchen, erhalten bis zur Auflösung dieser Außenstelle ein Wahlrecht, ob ihr Kind in der zuständigen inklusiven Schule unterrichtet werden soll (Absatz 5).

Die bisherigen Sonderschulen sollen als Teil des Förderkompetenzzentrums bis zu ihrer Auflösung unverändert weitergeführt werden (Absatz 6).

Absatz 7 sieht vor, dass die Lehrkräfte aus den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sukzessive an die inklusiven Schulen versetzt werden.

Andere Lehrkräfte und die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben organisatorisch dem Förderkompetenzzentrum zugeordnet. Sie können an inklusive Schulen versetzt werden, sofern sich dort absehbar ein dauerhafter Bedarf zeigt (Absatz 8).

Absatz 9 beauftragt die Schulträger mit einer inklusiven Schulentwicklungsplanung. Beschränkt auf einen Übergangszeitraum können sie Schwerpunktschulen bilden.

Bisherige Rechtsverordnungen zur Lehrerbildung, in denen die inklusive Bildung noch nicht verankert ist, können für Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Studium begonnen haben oder im Wintersemester 2013/14 beginnen, weiterhin Geltung haben (Absatz 10).

Absatz 11 regelt, dass die bisherigen Sonderschulen in freier Trägerschaft (einschließlich Heimsonderschulen) mit Entlassung der letzten Klasse und spätestens im Jahr 2024 aufgelöst werden. Bis dahin kann der Schulträger dieser Schulen die Umwandlung in eine inklusive Schule beantragen. Sofern der örtliche Bedarf dies zulässt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung nach § 17 Absatz 1 Privatschulgesetz.

Zu Artikel 10 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Der Umfang der Änderungen macht eine Bekanntgabe des Gesetzes in neuer Fassung erforderlich.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.
